

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2023/945 DER KOMMISSION**vom 17. Januar 2023****zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 festgelegten technischen Regulierungsstandards in Bezug auf bestimmte Transparenzanforderungen für Geschäfte mit Nichteigenkapitalinstrumenten****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 5 Unterabsatz 3, Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 3, Artikel 14 Absatz 7 Unterabsatz 3, Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 3 und Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 2 dieser Verordnung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit der Anwendung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 der Kommission⁽²⁾, der Feststellung einer uneinheitlichen Anwendung von Bestimmungen, die sich darauf stützen, ob ein Geschäft „nichtpreisbildend“ ist, und unter Berücksichtigung der Änderungen der Handelspraktiken aufgrund technologischer Entwicklungen und Anpassungen des Verhaltens von Marktteilnehmern, die eine Veröffentlichung von Informationen innerhalb einer kürzeren Frist ermöglichen, müssen einige Bestimmungen der genannten Delegierten Verordnung geändert werden.
- (2) Der Begriff der nichtpreisbildenden Geschäfte, der für die Anwendung der Ausnahme von Nachhandelstransparenzanforderungen für bilaterale Geschäfte maßgeblich ist, wurde von beaufsichtigten Einrichtungen unterschiedlich ausgelegt, was zu einer uneinheitlichen Veröffentlichung von Nachhandelstransparenzinformationen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ geführt hat. Um die Transparenz und die Datenqualität zu verbessern und letztlich die Datenaggregation zu erleichtern, ist es notwendig, die für Nichteigenkapitalgeschäfte geltenden Meldevorschriften zu vereinfachen und zu präzisieren. Um unterschiedliche Auslegungen zu vermeiden, sollten die verschiedenen Bestimmungen, die sich auf den Begriff der nichtpreisbildenden Geschäfte stützen, sowohl in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 der Kommission⁽⁴⁾ als auch in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 der Kommission⁽⁵⁾, die die Meldung von Geschäften an die zuständigen Behörden betrifft, angeglichen werden. Da die Liste der nichtpreisbildenden Geschäfte in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 alle Geschäfte enthält, die von den Meldepflichten auszunehmen sind, sollten die gesonderten Geschäfte in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 daher gestrichen werden.
- (3) Die Marktteilnehmer haben die Vorhandelstransparenzanforderungen für hybride Handelssysteme unterschiedlich ausgelegt, was zu einer uneinheitlichen Vorhandelstransparenz geführt hat, die von den Betreibern solcher Systeme offengelegt wird. Hybride Systeme sind Systeme, die zwei oder mehr Handelssysteme kombinieren. Um sicherzustellen, dass diese Betreiber geeignete Vorhandelstransparenzinformationen in der gesamten Union einheitlich offenlegen, sollten für hybride Handelssysteme Vorhandelstransparenzanforderungen eingeführt werden, mit denen sichergestellt wird, dass die Vorhandelstransparenzanforderungen mit denen der einzelnen Systeme, aus denen das hybride System besteht, im Einklang stehen.

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2017/583 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zu den Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate (AbI. L 87 vom 31.3.2017, S. 229).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (AbI. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

⁽⁴⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2017/587 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards mit Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Aktien, Aktienzertifikate, börsengehandelte Fonds, Zertifikate und andere vergleichbare Finanzinstrumente und mit Ausführungspflichten in Bezug auf bestimmte Aktiengeschäfte an einem Handelsplatz oder über einen systematischen Internalisierer (AbI. L 87 vom 31.3.2017, S. 387).

⁽⁵⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2017/590 der Kommission vom 28. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Meldung von Geschäften an die zuständigen Behörden (AbI. L 87 vom 31.3.2017, S. 449).

- (4) In der öffentlichen Fassung der Berichte über Geschäfte mit Finanzinstrumenten wurden bestimmte Schlüsselemente wie Preis, Menge und Nennbetrag uneinheitlich ausgedrückt. Die Darstellung dieser Elemente sollte mit den Marktkonventionen in Bezug auf die einzelnen Instrumente im Einklang stehen. Bei Anleihen sollte der Preis als Prozentsatz angegeben werden, es sei denn, die Marktkonvention schreibt vor, dass der Preis einer bestimmten Art von Anleihe anders angegeben wird. Bei Credit Default Swaps sollte der Preis in Basispunkten ausgedrückt werden, die der Verkäufer der Kreditbesicherung erhält.
- (5) Geschäfte, bei denen mehrere verschiedene Anleihen oder andere Finanzinstrumente als Portfoliogeschäft zu einem einzigen Preis für das gesamte Los gleichzeitig an einen einzigen Kunden, einschließlich Gegenparteien, verkauft werden, sind in den öffentlichen Fassungen der Berichte nicht als solche erkennbar. Ohne die genaue Identifikation solcher Portfoliogeschäfte werden in den öffentlichen Fassungen der Berichte mehrere Einzelgeschäfte zu einem Preis ausgewiesen, der nicht den Marktpreis widerspiegelt. Daher ist es erforderlich, in Anhang II Tabelle 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 für Portfoliogeschäfte ein Kennzeichen zur Identifikation solcher Geschäfte hinzuzufügen.
- (6) Handelsplätze, genehmigte Veröffentlichungssysteme (APA) und Wertpapierfirmen haben die Anforderungen in Bezug auf die Offenlegung von Nachhandelstransparenzinformationen gegenüber der Öffentlichkeit und in Bezug auf die Informationen, die der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und den zuständigen Behörden für die Zwecke der Transparenzberechnungen zur Verfügung zu stellen sind, nicht einheitlich ausgelegt. Infolgedessen sind diese Informationen unvollständig, ungenau oder inkohärent. Dies untergräbt die Verwendbarkeit solcher Informationen sowie die Qualität und Genauigkeit der Transparenzberechnungen auf der Grundlage der übermittelten Daten. Um die einheitliche Anwendung der Nachhandelstransparenzanforderungen in der gesamten Union zu fördern, muss genauer festgelegt werden, wie Einzelheiten, beispielsweise Preis und Nennbetrag, in Bezug auf verschiedene Finanzinstrumente von Handelsplätzen, APA und Wertpapierfirmen und für die Meldung von Referenzdaten und quantitativen Daten an die ESMA und die zuständigen Behörden offengelegt werden sollten.
- (7) Die Liquidität von Warenderivaten schwankt je nach den Merkmalen der Instrumente erheblich. Das Format, in dem bestimmte Merkmale von Waren- und Frachtderivaten gemeldet werden, ist in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 derzeit nicht ausreichend ausgeführt. Um eine einheitliche Meldung dieser Merkmale zu erreichen und die Datenqualität zu verbessern, sollten diese Formate auf bestehenden Marktstandards beruhen und spezifiziert werden.
- (8) Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/583 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Damit Handelsplätze, APA und Wertpapierfirmen die erforderlichen Änderungen an ihren Systemen vornehmen können, sollten bestimmte mit dieser Verordnung eingeführte Änderungen ab dem 1. Januar 2024 gelten. Um Rechtssicherheit und Kontinuität für Geschäfte zu gewährleisten, die vor dem 1. Januar 2024 ausgeführt, aber nach diesem Datum veröffentlicht oder geändert werden, sollten Artikel 12 und die Anhänge I, II und IV der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiterhin für Geschäfte gelten, die vor dem 1. Januar 2024 ausgeführt wurden.
- (10) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der ESMA vorgelegt wurde.
- (11) Die ESMA hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁶⁾ eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/583 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe a wird die in einem Auftragsverwaltungssystem gehaltene Auftragsgröße anhand des Nennbetrags der gehandelten Verträge gemäß Anhang II Tabelle 2 Feld 10 gemessen.“

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

2. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Anwendung der Nachhandelstransparenz auf bestimmte Geschäfte, die außerhalb eines Handelsplatzes getätigt werden

(Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

Die in Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 festgelegte Pflicht gilt nicht für Geschäfte, die in Artikel 2 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 der Kommission (*) aufgeführt sind.

(*) Delegierte Verordnung (EU) 2017/590 der Kommission vom 28. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Meldung von Geschäften an die zuständigen Behörden (ABL. L 87 vom 31.3.2017, S. 449).“

3. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die in Unterabsatz 1 genannten Daten werden im Einklang mit Anhang V erhoben.“

b) Die Absätze 17 und 18 erhalten folgende Fassung:

„(17) Die zuständigen Behörden stellen die Veröffentlichung der Ergebnisse der Berechnungen gemäß Absatz 5 für jedes Finanzinstrument und jede Klasse von Finanzinstrumenten bis zum 30. April des Jahres nach dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und bis zum 30. April eines jeden Jahres danach sicher. Die Ergebnisse der Berechnungen gelten vom ersten Montag des Monats Juni eines jeden Jahres nach der Veröffentlichung bis zum Tag vor dem ersten Montag des Monats Juni des Folgejahres.“

(18) Zu Zwecken der Berechnungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i und abweichend von den Absätzen 7, 15 und 17 stellen die zuständigen Behörden in Bezug auf Anleihen außer ETC und ETN die Veröffentlichung der Berechnungen gemäß Absatz 5 Buchstabe a auf Quartalsbasis am ersten Montag des Monats Februar, Mai, August und November nach dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und am ersten Montag des Monats Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres danach sicher. Die Berechnungen umfassen die im vorangegangenen Kalenderquartal in der Union ausgeführten Geschäfte und finden Anwendung ab dem dritten Montag des Monats Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres bis zur Anwendung der Berechnungen für den folgenden Dreimonatszeitraum.“

4. Anhang I wird durch Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.

5. Anhang II wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

6. Anhang III wird gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert.

7. Anhang IV wird gemäß Anhang IV der vorliegenden Verordnung geändert.

8. Der Wortlaut von Anhang V der vorliegenden Verordnung wird als Anhang V angefügt.

Artikel 2

Übergangsbestimmung

Artikel 12 und die Anhänge I, II und IV der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung gelten weiterhin für Geschäfte, die vor dem 1. Januar 2024 ausgeführt wurden.

*Artikel 3***Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Nummern 2, 4, 5 und 7 gelten ab dem 1. Januar 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

„ANHANG I

Beschreibung des Systemtyps und der diesbezüglich gemäß Artikel 2 zu veröffentlichenden Informationen

Systemtyp	Beschreibung des Systems	Offenzulegende Informationen
Orderbuch-Handelssystem basierend auf einer fortlaufenden Auktion	Ein System, das mittels eines Orderbuchs und eines Handelsalgorithmus ohne menschliche Intervention Verkaufsoffer mit Kaufordern auf der Grundlage des bestmöglichen Preises kontinuierlich zusammenführt.	Für jedes Finanzinstrument die aggregierte Zahl der Order und das Volumen, die sie auf jedem Kursniveau vertreten, zumindest für die fünf besten Geld- und Briefkurse.
Quotierungsgetriebenes Handelssystem	Ein System, bei dem die Geschäfte auf der Grundlage verbindlicher Kursofferten abgeschlossen werden, die den Teilnehmern kontinuierlich zur Verfügung gestellt werden, was die Market-Maker dazu anhält, ständig Kursofferten in einer Größenordnung zu halten, die das Erfordernis für Mitglieder und Teilnehmer, in einer kommerziellen Größenordnung zu handeln, mit den Risiken für die Market-Maker selbst in Einklang bringt.	Für jedes Finanzinstrument die beste Geld- und Briefnennung je nach Preis jedes Market-Makers für diese Aktie zusammen mit den mit diesen Preisen einhergehenden Volumina. Zu veröffentlichen sind die Notierungen, die verbindliche Kursofferten für den Kauf und Verkauf der Finanzinstrumente darstellen und den Kurs sowie das Volumen der Finanzinstrumente beinhalten, zu dem bzw. das die registrierten Market-Maker zu kaufen bzw. verkaufen bereit sind. Im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen können jedoch befristet indikative oder einseitige Preise gestattet werden.
Handelssystem basierend auf periodischen Auktionen	Ein System, das Aufträge auf der Grundlage einer periodischen Auktion und eines Handelsalgorithmus ohne menschliche Intervention zusammenführt.	Der Preis, zu dem dieses Handelssystem am besten seinem Handelsalgorithmus genügen würde, sowie das Volumen, das potenziell zu diesem Preis ausführbar wäre.
Preis-anfrage-Handelssystem	Ein Handelssystem, bei dem eine Kursofferte oder Kursofferten als Antwort auf eine diesbezügliche Anfrage eines oder mehrerer Mitglieder oder Teilnehmer abgegeben werden. Die Kursofferte ist ausschließlich von dem anfragenden Mitglied oder Teilnehmer ausführbar. Das anfragende Mitglied bzw. der anfragende Teilnehmer kann ein Geschäft abschließen, indem er die auf Anfrage gestellte(n) Kursofferte(n) annimmt.	Die Kursanfragen und die einhergehenden Volumina für ein Mitglied oder einen Teilnehmer, die — sofern sie angenommen werden — zu einem Geschäft gemäß den Regeln des Systems führen würden. Alle auf eine Preis-anfrage hin abgegebenen Kursofferten können gleichzeitig veröffentlicht werden, jedoch nicht später als zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ausführbar werden.
Sprachbasiertes Handelssystem	Ein Handelssystem, bei dem Geschäfte zwischen Mitgliedern durch eine sprachbasierte Verhandlung vereinbart werden.	Die Kauf- und Verkaufsoffer und die einhergehenden Volumina für ein Mitglied oder einen Teilnehmer, die — sofern sie angenommen werden — zu einem Geschäft gemäß den Regeln des Systems führen würden.

Systemtyp	Beschreibung des Systems	Offenzulegende Informationen
Hybrides Handelssystem	Ein System, das zwei oder mehr der in den Rubriken 1 bis 5 dieser Tabelle genannten Arten von Handelssystemen zugeordnet werden kann.	<p>Bei hybriden Handelssystemen, die verschiedene Handelssysteme gleichzeitig kombinieren, entsprechen die Anforderungen den Vorhandels- transparenzanforderungen, die für jede Art von Handelssystem gelten, das Teil des hybriden Systems ist.</p> <p>Bei hybriden Handelssystemen, die zwei oder mehr Handelssysteme nacheinander kombinieren, entsprechen die Anforderungen den Vorhandels- transparenzanforderungen, die für das jeweilige Handelssystem gelten, das zu einem bestimmten Zeitpunkt betrieben wird.</p>
Jede andere Art von Handelssystem	Jede andere Art von Handelssystem, die nicht unter die Rubriken 1 bis 6 fällt.	Angemessene Informationen hinsichtlich des Orderniveaus oder der Kursofferten und des Handelsinteresses, insbesondere die fünf besten Geld- und Briefkursniveaus und/oder die Kursofferten auf Angebots- und Nachfrageseite jedes Market-Makers, wenn die Merkmale des Preisbildungsprozesses es erlauben.“

ANHANG II

Anhang II wird wie folgt geändert:

1. Tabelle 2 erhält folgende Fassung:

„Tabelle 2

Liste der Einzelheiten zu Zwecken der Nachhandelstransparenz

#	Feldname	Finanzinstrumente	Beschreibung und zu veröffentlichende Einzelheiten	Art der Ausführung oder Ort der Veröffentlichung	Gemäß Tabelle 1 auszufüllen
1	Handelsdatum und -zeit	Für alle Finanzinstrumente	<p>Datum und Uhrzeit der Geschäftsausführung</p> <p>Für Geschäfte, die an einem Handelsplatz ausgeführt werden, entspricht die Detailtiefe den Anforderungen des Artikels 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/574 der Kommission ⁽¹⁾.</p> <p>Für nicht an einem Handelsplatz ausgeführte Geschäfte entsprechen das Datum und die Uhrzeit denjenigen, zu denen die Parteien den Inhalt der folgenden Felder vereinbaren: Menge, Preis, Währungen nach Maßgabe der Felder 31, 34 und 44 in Anhang I Tabelle 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590, Kennzeichen des Instruments, Klassifizierung des Instruments und Code des zugrunde liegenden Instruments, sofern anwendbar. Für Geschäfte, die nicht auf einem Handelsplatz ausgeführt werden, ist in Bezug auf die Uhrzeit die nächste Sekunde anzugeben.</p> <p>Geht das Geschäft auf einen Auftrag zurück, der von der ausführenden Wertpapierfirma im Namen eines Kunden an einen Dritten übermittelt wird und wurden die in Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 vorgesehenen Bedingungen nicht eingehalten, gilt das Datum und die Uhrzeit des Geschäfts und nicht die Uhrzeit der Orderübermittlung.</p>	<p>Geregelter Markt (RM)</p> <p>Multilaterales Handelssystem (MTF), organisiertes Handelssystem (OTF)</p> <p>Genehmigtes Veröffentlichungssystem (APA)</p> <p>Bereitgestellter konsolidierter Datenträger (CTP)</p>	{DATE_TIME_FORMAT}
2	Kennung des Instruments	Für alle Finanzinstrumente	Code zur Identifizierung des Finanzinstruments	RM, MTF, OTF, APA, CTP	{ISIN}.
3	Preis	Für alle Finanzinstrumente	<p>Gehandelter Preis des Geschäfts ausgenommen gegebenenfalls Provisionen und Stückzinsen</p> <p>Der gehandelte Preis ist gemäß der Standardmarktkonvention zu melden. Der in diesem Feld ausgewiesene Wert muss mit dem im Feld ‚Preisangabe‘ genannten Wert übereinstimmen.</p> <p>Ist der Preis momentan nicht verfügbar, sondern noch ‚in der Schwebe‘ (‚PNDG‘) oder nicht anwendbar (‚NOAP‘), ist dieses Feld nicht auszufüllen.</p>	RM, MTF, OTF, APA, CTP	<p>{DECIMAL-18/13} wenn der Preis als Geldwert angegeben wird</p> <p>{DECIMAL-11/10} wenn der Preis als Prozentsatz oder Rendite angegeben wird</p> <p>{DECIMAL-18/17} wenn der Preis als Basispunkte angegeben wird</p>

#	Feldname	Finanzin-strumente	Beschreibung und zu veröffentlichende Einzelheiten	Art der Ausführung oder Ort der Veröffentlichung	Gemäß Tabelle 1 auszufüllen
4	Fehlender Preis	Für alle Finanzin-strumente	<p>Wenn der Preis momentan nicht verfügbar, sondern ‚in der Schwebe‘ ist, wird der Wert ‚PNDG‘ angegeben.</p> <p>Wenn kein Preis anwendbar ist, lautet der Wert ‚NOAP‘.</p>	RM, MTF, OTF, APA, CTP	<p>‚PNDG‘, wenn der Preis nicht verfügbar ist</p> <p>‚NOAP‘, wenn der Preis nicht anwendbar ist</p>
5	Währung für die Preisfestsetzung	Für alle Finanzin-strumente	Hauptwährung, in der der Preis angegeben ist (sofern der Preis als Geldwert angegeben ist).	RM, MTF, OTF, APA, CTP	{CURRENCYCODE_3}
6	Preis-angabe	Für alle Finanzin-strumente	<p>Angabe, ob der Preis als Geldwert, als Prozentsatz, als Basispunkte oder als Rendite angegeben wird</p> <p>Die Preisangabe ist gemäß der Standardmarkt-konvention zu melden.</p> <p>Bei Credit Default Swaps ist in diesem Feld ‚BAPO‘ einzutragen.</p> <p>Bei Anleihen (außer ETN und ETC) ist in diesem Feld der Prozentsatz (PERC) des Nennbetrags anzugeben. Entspricht ein Preis als Prozentsatz nicht der Standardmarkt-konvention, so ist er gemäß der Standardmarkt-konvention mit YIEL, BAPO oder MONE anzugeben.</p> <p>Der in diesem Feld zu nennende Wert muss mit dem im Feld ‚Preis‘ genannten Wert übereinstimmen.</p> <p>Wenn der Preis als Geldwert ausgedrückt wird, ist er in der Hauptwährungseinheit anzugeben.</p> <p>Ist der Preis derzeit nicht verfügbar, sondern noch ‚in der Schwebe‘ (‚PNDG‘) oder nicht anwendbar (‚NOAP‘) ist, ist dieses Feld nicht auszufüllen.</p>	RM, MTF, OTF, APA, CTP	<p>‚MONE‘ — Geldwert</p> <p>‚PERC‘ — Prozentsatz</p> <p>‚YIEL‘ — Rendite</p> <p>‚BAPO‘ — Basispunkte</p>

#	Feldname	Finanzin-strumente	Beschreibung und zu veröffentlichende Einzelheiten	Art der Ausführung oder Ort der Veröffentlichung	Gemäß Tabelle 1 auszufüllen
7	Menge	Für alle Finanzin-strumente, außer in den Fällen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b dieser Ver-ordnung.	Bei Finanzinstrumenten, die in Einheiten gehandelt werden, die Anzahl der Einheiten des Finanzinstruments. Ansonsten leer.	RM, MTF, OTF, APA, CTP	{DECIMAL-18/17}
8	Menge in Maß-einheit	Bei Verträgen in Einheiten für Waren-derivate, C10-Derivate, Emissions-zertifikat-derivate und Emis-sions-zertifikate, außer in den Fällen, die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b dieser Ver-ordnung beschrieben sind.	Der Gegenwert der gehandelten Ware oder des Emissionszertifikats wird in der Maßeinheit ausgedrückt.	RM, MTF, OTF, APA, CTP	{DECIMAL-18/17}
9	Angabe der Menge in der Maß-einheit	Bei Verträgen für Waren-derivate, C10-Derivate, Emissions-zertifikat-derivate und Emissions-zertifikate in Einheiten, außer in den Fällen, die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b dieser Ver-ordnung beschrieben sind	Angabe der Maßeinheit, in der die Menge in der Maßeinheit angegeben ist.	RM, MTF, OTF, APA, CTP	<p>‚TOCD‘ — Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente für Verträge im Zusammenhang mit Emissionszertifikaten</p> <p>‚TONE‘ — metrische Tonnen</p> <p>‚MWHO‘ — Megawattstunden</p> <p>‚MBTU‘ — ein Million BTU (British thermal units)</p> <p>‚THMS‘ — Therm</p> <p>‚DAYS‘ — Tage</p> <p>oder</p> <p>{ALPHANUM-4} auf andere Weise</p>

#	Feldname	Finanzin-strumente	Beschreibung und zu veröffentlichende Einzelheiten	Art der Ausführung oder Ort der Veröffentlichung	Gemäß Tabelle 1 auszufüllen
10	Nennbetrag	Für alle Finanzin-strumente, außer in den Fällen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b dieser Ver-ordnung.	<p>Dieses Feld ist auszufüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) für Anleihen (ausgenommen ETC und ETN) mit dem Nennwert, d. h. dem Betrag, der bei Rückzahlung an den Anleger zurückgezahlt wird; ii) für ETC, ETN und verbriefte Derivate mit der Anzahl der zwischen Käufern und Verkäufern gehandelten Instrumente multipliziert mit dem Preis des für das betreffende Geschäft gehandelten Instruments. Entsprechend mit dem Feld ‚Preis‘ multipliziert mit dem Feld ‚Menge‘; iii) für strukturierte Finanzprodukte (SFP) mit dem Nennwert je Einheit multipliziert mit der Anzahl der Instrumente zum Zeitpunkt des Geschäfts; iv) für Credit Default Swaps mit dem Nennbetrag, für den der Schutz erworben oder veräußert wird; v) für Optionen, Swaps, Swaps, die nicht unter Ziffer iv fallen, Futures und Forwards, mit dem Nennbetrag des Vertrags; vi) für Emissionszertifikate mit dem Betrag, der sich aus der Menge zum vertraglich festgelegten Preis zum Zeitpunkt des Geschäfts ergibt. Entsprechend mit dem Feld ‚Preis‘ multipliziert mit dem Feld ‚Menge‘; vii) für Spread Bets mit dem Geldwert nach Punktbewegung des zugrunde liegenden Finanzinstruments zum Zeitpunkt des Geschäfts; viii) für Differenzgeschäfte mit der Anzahl der zwischen Käufern und Verkäufern gehandelten Instrumente multipliziert mit dem Preis des für das betreffende Geschäft gehandelten Instruments. Entsprechend mit dem Feld ‚Preis‘ multipliziert mit dem Feld ‚Menge‘. 	RM, MTF, OTF, APA, CTP	{DECIMAL-18/5}

#	Feldname	Finanzin-strumente	Beschreibung und zu veröffentlichende Einzelheiten	Art der Ausführung oder Ort der Veröffentlichung	Gemäß Tabelle 1 auszufüllen
11	Nennwährung	Für alle Finanzin-strumente, außer in den Fällen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b dieser Verordnung.	<p>Die Hauptwährung, in der der Nennbetrag angegeben ist.</p> <p>Im Falle eines Devisenderivatvertrags oder eines Multi-Currency Swaps oder einer Swaption, bei denen es sich bei dem zugrunde liegenden Swap um einen Multi-Currency- oder einen Währungs-CFD- oder Spread Betting-Vertrag handelt, ist dies die Nennwährung von Leg 1.</p>	RM, MTF, OTF, APA, CTP	{CURRENCYCODE_3}
12	Art	Nur für Emissions-zertifikate und Emissions-zertifikatderivate	Dieses Feld ist nur für Emissionszertifikate und Emissionszertifikatderivate anwendbar.	RM, MTF, OTF, APA, CTP	<p>‚EUAE‘ — EUA</p> <p>‚CERE‘ — CER</p> <p>‚ERUE‘ — ERU</p> <p>‚EUAA‘ — EUAA</p> <p>‚OTHR‘ — Sonstiges</p>
13	Ausführungs-platz	Für alle Finanzin-strumente	<p>Die Identifikation des Handelsplatzes, an dem das Geschäft getätigt wurde.</p> <p>Das ISO-10383-Segment MIC ist für Geschäfte zu verwenden, die an einem Handelsplatz in der EU ausgeführt werden. Sofern das MIC-Segment nicht existiert, ‚Operating MIC‘ verwenden.</p> <p>Für ein zum Handel zugelassenes oder auf einem Handelsplatz gehandeltes Finanzinstrument ‚SINT‘ verwenden, sofern das Geschäft in Bezug auf das Finanzinstrument durch einen systematischen Internalisierer ausgeführt wird.</p> <p>Für ein zum Handel zugelassenes oder auf einem Handelsplatz gehandeltes Finanzinstrument ‚MIC‘ oder ‚XOFF‘ verwenden, sofern das Geschäft in Bezug auf das Finanzinstrument weder auf einem EU-Handelsplatz noch durch einen systematischen Internalisierer ausgeführt wird. Wird das Geschäft auf einem Handelsplatz außerhalb der EU ausgeführt, muss neben ‚XOFF‘ auch das Feld ‚Handelsplatz der Ausführung im Drittland‘ ausgefüllt werden.</p>	RM, MTF, OTF, APA, CTP	<p>{MIC} — Handelsplätze in der EU oder</p> <p>‚SINT‘ — systematische Internalisierer</p> <p>‚XOFF‘ — Sonstiges</p>

#	Feldname	Finanzin-strumente	Beschreibung und zu veröffentlichende Einzelheiten	Art der Ausführung oder Ort der Veröffentlichung	Gemäß Tabelle 1 auszufüllen
14	Handelsplatz der Ausführung im Drittland	Für alle Finanzin-strumente	<p>Die Identifikation des Handelsplatzes im Drittland, an dem das Geschäft getätigt wurde.</p> <p>Das ISO-10383-Segment MIC ist zu verwenden. Sofern das MIC-Segment nicht existiert, ‚Operating MIC‘ verwenden.</p> <p>Wird das Geschäft nicht an einem Handelsplatz im Drittland ausgeführt, ist das Feld nicht auszufüllen.</p>	APA, CTP	{MIC}
15	Datum und Uhrzeit der Veröffentlichung	Für alle Finanzin-strumente	<p>Datum und Uhrzeit der Veröffentlichung durch einen Handelsplatz oder APA.</p> <p>Für Geschäfte, die an einem Handelsplatz ausgeführt werden, entspricht die Detailtiefe den Anforderungen des Artikels 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/574.</p> <p>Für Geschäfte, die nicht auf einem Handelsplatz ausgeführt werden, ist in Bezug auf die Uhrzeit die nächste Sekunde anzugeben.</p>	RM, MTF, OTF, APA, CTP	{DATE_TIME_FORMAT}
16	Veröffentlichungs-platz	Für alle Finanzin-strumente	Code zur Identifizierung des Handelsplatzes und APA, welche das Geschäft veröffentlichen.	CTP	<p>Handelsplatz: {MIC}</p> <p>APA: {MIC} sofern verfügbar. Sonst Code mit 4 Zeichen, wie in der Liste der Anbieter der Datenbereitstellungsdienste auf der ESMA-Website veröffentlicht.</p>
17	Transaktionsidentifikations-code	Für alle Finanzin-strumente	Alphanumerischer Code, der von Handelsplätzen (gemäß Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/580 der Kommission ⁽²⁾) und APA vergeben wird und in allen nachfolgenden Bezugnahmen auf den spezifischen Handel verwendet wird.	RM, MTF, OTF, APA, CTP	{ALPHANUMERICAL-52}

#	Feldname	Finanzin-strumente	Beschreibung und zu veröffentlichende Einzelheiten	Art der Ausführung oder Ort der Veröffentlichung	Gemäß Tabelle 1 auszufüllen
			<p>Der Transaktionsidentifikationscode muss für jeden Segment MIC nach ISO 10383 und jeden Handelstag eindeutig, konsistent und persistent sein. Verwendet der Handelsplatz keine Segment MICs, muss der Transaktionsidentifikationscode für jeden Operating MIC und Handelstag eindeutig, konsistent und persistent sein.</p> <p>Verwendet das APA keine MICs, wird der eindeutige, konsistente und persistente vierstellige Code angegeben werden, der zur Identifikation des APA und Handelstags verwendet.</p> <p>Die Komponenten des Transaktionsidentifikationscodes dürfen die Identität der Gegenparteien des Geschäfts, für die der Code geführt wird, nicht offenbaren.</p>		
18	Zu clearendes Geschäft	Für Derivate	Kennzeichnung zur Angabe, ob das Geschäft gecleart wird.	RM, MTF, OTF, APA, CTP	<p>‚TRUE‘ — zu clearendes Geschäft</p> <p>‚FALSE‘ — nicht zu clearendes Geschäft</p>

(¹) Delegierte Verordnung (EU) 2017/574 der Kommission vom 7. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für den Grad an Genauigkeit von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren (Abl. L 87 vom 31.3.2017, S. 148).

(²) Delegierte Verordnung (EU) 2017/580 der Kommission vom 24. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Aufzeichnung einschlägiger Daten über Aufträge für Finanzinstrumente (Abl. L 87 vom 31.3.2017, S. 193).

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 148/2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister bezüglich technischer Regulierungsstandards für die Mindestangaben der Meldungen an Transaktionsregister.“

2. Tabelle 3 erhält folgende Fassung:

„Tabelle 3

Liste der Kennzeichen zu Zwecken der Nachhandelstransparenz

Kennzeichnung	Name	Art der Ausführung oder Ort der Veröffentlichung	Beschreibung
‚BENC‘	Transaktions-kennzeichen ‚Benchmark-Geschäft‘	RM, MTF, OTF, APA, CTP	Geschäfte, die unter Bezugnahme auf einen Preis ausgeführt werden, der über mehrere Zeitpunkte gemäß einer vorgegebenen Bezugsgröße berechnet wird, wie einen volumengewichteten Durchschnittspreis oder einen zeitlich gewichteten Durchschnittspreis.
‚ACTX‘	Transaktions-kennzeichen ‚agenturübergreifend‘	APA, CTP	Geschäfte, bei denen eine Wertpapierfirma zwei Kundenaufträge zusammengebracht hat und der Einkauf und der Verkauf als ein einziges Geschäft durchgeführt werden und dasselbe Volumen und denselben Preis umfassen.
‚NPFT‘	Transaktions-kennzeichen ‚nichtpreisbildend‘	RM, MTF, OTF, CTP	Nichtpreisbildende Geschäfte gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590.

Kennzeichnung	Name	Art der Ausführung oder Ort der Veröffentlichung	Beschreibung
„LRGS“	Transaktions-kennzeichen „Nachhandels-LIS“	RM, MTF, OTF APA CTP	Geschäfte, für die ein Nachhandelsaufschub aufgrund eines großen Volumens gewährt wird.
„ILQD“	Transaktions-kennzeichen „illiquides Instrument“	RM, MTF, OTF, APA, CTP	Geschäfte, für die ein Aufschub für Instrumente gewährt wird, die keinen liquiden Markt besitzen.
„SIZE“	Transaktions-kennzeichen „Nachhandels-SSTI“	RM, MTF, OTF APA, CTP	Geschäfte, für die ein Aufschub ausgehend vom typischen Handelsumfang gewährt wird.
„TPAC“	Transaktions-kennzeichen „Paket“	RM, MTF, OTF, APA, CTP	Transaktionspakete, die keinen „Exchange for Physicals“ darstellen, wie in Artikel 1 definiert.
„XFPH“	Transaktions-kennzeichen „Exchange for Physicals“	RM, MTF, OTF, APA, CTP	Exchange for Physicals, wie in Artikel 1 definiert.
„CANC“	Kennzeichen „Storno“	RM, MTF, APA, CTP	Wenn ein zuvor veröffentlichtes Geschäft storniert wird.
„AMND“	Kennzeichen „Änderung“	RM, MTF, APA, CTP	Wenn ein zuvor veröffentlichtes Geschäft geändert wird.
„PORT“	Kennzeichen „Portfolio-geschäft“	RM, MTF, APA, CTP	Geschäfte mit fünf oder mehr verschiedenen Finanzinstrumenten, die zur gleichen Zeit vom gleichen Kunden und zu einem einzigen Lospreis durchgeführt werden und bei dem es sich nicht um ein „Transaktionspaket“ im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 handelt.

ERGÄNZENDE KENNZEICHNUNGEN BEI AUFSCHUB

Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	„LMTF“	Kennzeichen „beschränkte Einzelheiten“	RM, MTF, OTF, APA, CTP	Erster Bericht mit Veröffentlichung beschränkter Einzelheiten in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i.
	„FULF“	Kennzeichen „vollständige Einzelheiten“		Geschäft, für welches zuvor gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i beschränkte Einzelheiten veröffentlicht wurden.
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii	„DATF“	Kennzeichen „täglich aggregiertes Geschäft“	RM, MTF, OTF, APA, CTP	Veröffentlichung des täglich aggregierten Geschäfts gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii.
	„FULA“	Kennzeichen „vollständige Einzelheiten“		RM, MTF, OTF, APA, CTP

Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b	‚VOLO‘	Kennzeichen ‚Volumenauslassung‘	RM, MTF, OTF, APA, CTP	Geschäft, für welches gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b beschränkte Einzelheiten veröffentlicht werden.
	‚FULV‘	Kennzeichen ‚vollständige Einzelheiten‘	RM, MTF, OTF, APA, CTP	Geschäft, für welches zuvor gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b beschränkte Einzelheiten veröffentlicht wurden.
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c	‚FWAF‘	Kennzeichen ‚Aggregation vier Wochen‘	RM, MTF, OTF, APA, CTP	Veröffentlichung aggregierter Geschäfte gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c.
	‚FULJ‘	Kennzeichen ‚vollständige Einzelheiten‘	RM, MTF, OTF, APA, CTP	Einzelgeschäfte, die zuvor in den Genuss der aggregierten Veröffentlichung gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c gekommen sind.
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d	‚IDAF‘	Kennzeichen ‚unbefristete Aggregation‘	RM, MTF, OTF, APA, CTP	Geschäfte, bei denen die Veröffentlichung mehrerer Geschäfte in aggregierter Form für einen unbefristeten Zeitraum gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d gestattet ist.
Aufeinanderfolgende Nutzung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c für öffentliche Schuldtitel	‚VOLW‘	Kennzeichen ‚Volumenauslassung‘	RM, MTF, OTF, APA, CTP	Geschäfte, für welche gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b beschränkte Einzelheiten veröffentlicht werden und für welche die Veröffentlichung verschiedener Geschäfte in aggregierter Form für einen unbefristeten Zeitraum in Folge gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c gestattet ist.
	‚COAF‘	Kennzeichen ‚Aggregation in Folge‘ (Nachhandels-Volumenauslassung für öffentliche Schuldinstrumente)	RM, MTF, OTF, APA, CTP	Geschäfte, für welche gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b vorher beschränkte Einzelheiten veröffentlicht wurden und für welche die Veröffentlichung verschiedener Geschäfte in aggregierter Form für einen unbefristeten Zeitraum in Folge gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c gestattet ist.“

3. Tabelle 4 erhält folgende Fassung:

„Tabelle 4

Volumenmaß

Instrumenttyp	Menge
Alle Anleihen mit Ausnahme von ETC und ETN und strukturierter Finanzprodukte	‚Nennbetrag‘ des gehandelten Vertrags gemäß Anhang II Tabelle 2 Feld 10 dieser Verordnung.
Anleihtypen ETC und ETN	‚Nennbetrag‘ des gehandelten Vertrags gemäß Anhang II Tabelle 2 Feld 10 dieser Verordnung.
Verbriefte Derivate	‚Nennbetrag‘ des gehandelten Vertrags gemäß Anhang II Tabelle 2 Feld 10 dieser Verordnung.
Zinsderivate	‚Nennbetrag‘ des gehandelten Vertrags gemäß Anhang II Tabelle 2 Feld 10 dieser Verordnung.

Instrumenttyp	Menge
Fremdwährungsderivate	„Nennbetrag“ des gehandelten Vertrags gemäß Anhang II Tabelle 2 Feld 10 dieser Verordnung.
Aktienderivate	„Nennbetrag“ des gehandelten Vertrags gemäß Anhang II Tabelle 2 Feld 10 dieser Verordnung.
Warenderivate	„Nennbetrag“ des gehandelten Vertrags gemäß Anhang II Tabelle 2 Feld 10 dieser Verordnung.
Kreditderivate	„Nennbetrag“ des gehandelten Vertrags gemäß Anhang II Tabelle 2 Feld 10 dieser Verordnung.
Differenzgeschäfte	„Nennbetrag“ des gehandelten Vertrags gemäß Anhang II Tabelle 2 Feld 10 dieser Verordnung.
C10-Derivate	„Nennbetrag“ des gehandelten Vertrags gemäß Anhang II Tabelle 2 Feld 10 dieser Verordnung.
Emissionszertifikatderivate	„Menge in Maßeinheit“ gemäß Anhang II Tabelle 2 Feld 8 dieser Verordnung.
Emissionszertifikate	„Menge in Maßeinheit“ gemäß Anhang II Tabelle 2 Feld 8 dieser Verordnung.“

Anhang III wird wie folgt geändert:

1. In Teil 1 erhält Nummer 13 folgende Fassung:

„13. ‚Swaption‘ oder ‚Option auf einen Swap‘ bezeichnet einen Vertrag, der dem Inhaber das Recht, aber nicht die Pflicht gibt, einen Swap an oder bis zu einem bestimmten zukünftigen Datum oder Ausübungsdatum in der Zukunft abzuschließen.“

2. Tabelle 2.2 erhält folgende Fassung:

„Tabelle 2.2

Anleihen (alle Anleihtypen mit Ausnahme von ETC und ETN) — Klassen, die keinen liquiden Markt haben

Anlageklasse — Anleihen (alle Anleihtypen mit Ausnahme von ETC und ETN)			
Für jede einzelne Anleihe wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 13 Absatz 18 keinen liquiden Markt hat, wenn sie gekennzeichnet ist durch eine spezifische Kombination von Anleihtyp und Emissionsvolumen, wie in jeder Zeile der Tabelle angegeben.			
Anleihtyp		Emissionsvolumen — RTS23#14	
Öffentliche Anleihe RTS2#3 = BOND und RTS2#9 = EUSB	bezeichnet eine Anleihe, bei der es sich weder um eine Wandelschuldverschreibung noch um einen Pfandbrief handelt und die von einem öffentlichen Emittenten ausgegeben wird, bei dem es sich handeln kann um: a) die Union; b) einen Mitgliedstaat, einschließlich Ministerium, Agentur oder Zweckgesellschaft eines Mitgliedstaats; c) eine öffentliche Einrichtung, die nicht unter den Buchstaben a und b aufgeführt ist.	unter (in EUR)	1 000 000 000

Anlageklasse — Anleihen (alle Anleihtypen mit Ausnahme von ETC und ETN)			
Anleihtyp		Emissionsvolumen — RTS23#14	
Sonstige öffentliche Anleihe RTS2#3 = BOND und RTS2#9 = OEPP	bezeichnet eine Anleihe, bei der es sich weder um eine Wandelschuldverschreibung noch um einen Pfandbrief handelt und die von einem der folgenden öffentlichen Emittenten ausgegeben wird: a) im Falle eines Mitgliedstaats, der als Bundesstaat organisiert ist, ein Mitglied des Bunds; b) eine Zweckgesellschaft für verschiedene Mitgliedstaaten; c) ein internationales Finanzinstitut mit Sitz in zwei oder mehr Mitgliedstaaten, das den Zweck verfolgt, Finanzmittel zu mobilisieren und Finanzhilfe zu leisten zugunsten der eigenen Mitglieder, die mit schwerwiegenden finanziellen Problemen konfrontiert oder von solchen bedroht sind; d) die Europäische Investitionsbank; e) eine öffentliche Einrichtung, die nicht Emittent einer öffentlichen Anleihe gemäß vorstehender Zeile ist.	unter (in EUR) 500 000 000	
Wandelschuldverschreibung RTS2#3 = BOND und RTS2#9 = CVTB	bezeichnet ein Instrument, das aus einer Anleihe oder einer verbrieften Schuldverschreibung mit eingebettetem Derivat besteht, wie eine Kaufoption der zugrunde liegenden Aktie	unter (in EUR) 500 000 000	
Pfandbrief RTS2#3 = BOND und RTS2#9 = CVDB	bezeichnet eine Anleihe gemäß Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG	während der Phasen S1 und S2	
		unter (in EUR) 1 000 000 000	während der Phasen S3 und S4 unter (in EUR) 500 000 000

Anlageklasse — Anleihen (alle Anleihtypen mit Ausnahme von ETC und ETN)			
Anleihtyp		Emissionsvolumen — RTS23#14	
		während der Phasen S1 und S2	während der Phasen S3 und S4
Unternehmensanleihe RTS2#3 = BOND und RTS2#9 = CRPB	bezeichnet eine Anleihe, bei der es sich weder um eine Wandelschuldverschreibung noch um einen Pfandbrief handelt und die von einer Societas Europaea ausgegeben wird, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates eingerichtet wurde ⁽¹⁾ , oder von einer Art von Gesellschaft gemäß den in Anhang I oder Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Kategorien ⁽²⁾ oder von einer gleichwertigen Gesellschaft in Drittländern	unter (in EUR) 1 000 000 000	unter (in EUR) 500 000 000
Anleihtyp	Zu Zwecken der Bestimmung der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie keinen liquiden Markt gemäß Artikel 13 Absatz 18 haben, findet folgende Methode Anwendung		
Sonstige Anleihe RTS2#3 = BOND und RTS2#9 = OTHR	Bei einer Anleihe, die zu keinem der obigen Anleihtypen zählt, wird davon ausgegangen, dass sie keinen liquiden Markt hat		

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).“

3. Tabelle 2.4 erhält folgende Fassung:

„Tabelle 2.4

Anleihen (Anleihtypen ETC und ETN) — Klassen, die keinen liquiden Markt haben

Anleihtyp	Für jedes einzelne Finanzinstrument wird festgestellt, dass dieses keinen liquiden Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b hat, wenn es einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt	
	Durchschnittlicher Tagesumsatz (ADT) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
<p>Börsengehandelte Waren (ETC) - RTS2#3 = ETCS</p> <p>Ein Schuldtitel, der gegen Direktinvestition durch den Emittenten in Waren- oder Warenderivatverträge ausgegeben wird. Der Preis der ETC hängt direkt oder indirekt von der Entwicklung des zugrunde liegenden Instruments ab. ETC zeichnen passiv die Entwicklung der Ware oder der Warenindexe, auf welche sie sich beziehen, nach.</p>	500 000 EUR	10
<p>Börsengehandelte Schuldverschreibungen (ETN) - RTS2#3 = ETNS</p> <p>Ein Schuldtitel, der gegen Direktinvestition durch den Emittenten in das zugrunde liegende Instrument oder in zugrunde liegende Derivatverträge ausgegeben wird. Der Preis der ETN hängt direkt oder indirekt von der Entwicklung des zugrunde liegenden Instruments ab. ETN zeichnen passiv die Entwicklung des Instruments, auf welches sie sich beziehen, nach.</p>	500 000 EUR	10“

4. Tabelle 3.1 erhält folgende Fassung:

„Tabelle 3.1

SFP — Klassen, die keinen liquiden Markt haben

Anlageklasse — Strukturierte Finanzprodukte (SFP)
Test 1 — Bewertung der SFP-Anlageklasse

Bewertung der SFP-Anlageklasse zu Zwecken der Bestimmung der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie keinen liquiden Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b haben — RTS2#3 = SFPS

Geschäfte, die bei den Berechnungen der Werte im Zusammenhang mit den quantitativen Liquiditätskriterien zu Zwecken der Bewertung der SFP-Anlageklasse berücksichtigt werden	Die SFP-Anlageklasse wird bewertet durch Anwendung der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien	
	Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
In allen SFP ausgeführte Geschäfte	300 000 000 EUR	500

Test 2 — SFP, die keinen liquiden Markt haben
--

Wenn die Werte im Zusammenhang mit den quantitativen Liquiditätskriterien über den Schwellenwerten der quantitativen Liquidität, die zu Zwecken der Bewertung der SFP-Anlageklasse festgelegt werden, beide über den Schwellenwerten liegen, dann ist der Test 1 bestanden und der Test 2 wird durchgeführt. Für jedes einzelne Finanzinstrument wird festgestellt, dass dieses keinen liquiden Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b hat, wenn es einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt

Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	Prozentsatz der gehandelten Tage im berücksichtigten Zeitraum [quantitatives Liquiditätskriterium 3]
100 000 EUR	2	80 %“

5. Tabelle 4.1 erhält folgende Fassung:

„Tabelle 4.1

Verbriefte Derivate, die keinen liquiden Markt haben

Anlageklasse — Verbriefte Derivate

bezeichnet ein übertragbares Wertpapier gemäß Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 44 Buchstabe c der Richtlinie 2014/65/EU, ausgenommen strukturierte Finanzprodukte, und umfasst mindestens:

- (a.1) ‚Plain Vanilla Covered Warrants‘ bezeichnet Wertpapiere, die von einem Finanzinstitut ausgegeben wurden und dem Inhaber das Recht aber nicht die Pflicht geben,
 - (a) bei oder bis zur Fälligkeit einen spezifischen Betrag des zugrunde liegenden Titels zu einem vorab festgelegten Ausübungspreis zu kaufen oder, falls Barabwicklung vereinbart wurde, die Zahlung der positiven Differenz zwischen dem aktuellen Marktpreis und dem Ausübungspreis vom Verkäufer zu erhalten; oder
 - (b) bei oder bis zur Fälligkeit einen spezifischen Betrag des zugrunde liegenden Titels zu einem vorab festgelegten Ausübungspreis zu verkaufen oder, falls Barabwicklung vereinbart wurde, die Zahlung der positiven Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem aktuellen Marktpreis vom Käufer zu erhalten;
- (a.2) ‚Optionsscheine‘ bezeichnen Wertpapiere, die von demselben Emittenten des zugrunde liegenden Titels ausgegeben wurden und dem Inhaber das Recht aber nicht die Pflicht geben,
 - (a) bei oder bis zur Fälligkeit einen spezifischen Betrag des zugrunde liegenden Titels zu einem vorab festgelegten Ausübungspreis zu kaufen oder, falls Barabwicklung vereinbart wurde, die Zahlung der positiven Differenz zwischen dem aktuellen Marktpreis und dem Ausübungspreis vom Verkäufer zu erhalten; oder
 - (b) bei oder bis zur Fälligkeit einen spezifischen Betrag des zugrunde liegenden Titels zu einem vorab festgelegten Ausübungspreis zu verkaufen oder, falls Barabwicklung vereinbart wurde, die Zahlung der positiven Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem aktuellen Marktpreis vom Käufer zu erhalten;
- (b) ‚gedeckter Optionsschein‘ bezeichnet ein Zertifikat, das die Entwicklung des zugrunde liegenden Titels mit Leverage-Effekt nachvollzieht;
- (c) ‚exotischer gedeckter Optionsschein‘ bezeichnet einen Optionsschein, dessen Hauptanteil aus einer Kombination von Optionen besteht;
- (d) verhandelbare Rechte, deren zugrunde liegender Wert ein Nichteigenkapitalinstrument ist;
- (e) ‚Investmentzertifikat‘ bezeichnet ein Zertifikat, das die Entwicklung des zugrunde liegenden Titels ohne Leverage-Effekt nachvollzieht.

RTS2#3 = SDRV

Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b kein liquider Markt besteht, findet folgende Methode Anwendung

bei allen verbrieften Derivaten wird davon ausgegangen, dass sie einen liquiden Markt haben“

6. Tabelle 5.1 erhält folgende Fassung:

„Tabelle 5.1

Zinsderivate — Klassen, die keinen liquiden Markt haben

Anlageklasse — Zinsderivate

jeder Vertrag, wie in Anhang I Abschnitt C Nummer 4 der Richtlinie 2014/65/EU definiert, dessen zugrunde liegender Wert ein Zinssatz, eine Anleihe, ein Darlehen, ein Korb, ein Portfolio oder ein anderes Produkt ist, das die Entwicklung eines Zinssatzes, einer Anleihe oder eines Darlehens ausdrückt.

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium
Anleihenfutures/-forwards / Future auf ein Anleihenfuture / Forward auf ein Anleihenfuture Future auf ein Anleihenfuture RTS2#3 = DERV RTS2#4 = INTR RTS2#5 = FUTR RTS2#16 = BOND oder	<p>Eine Anleihenfuture-/Anleihenforward-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS2#17) — Emittent des Basiswerts</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#18) — Laufzeit der zugrunde liegenden Anleihe, gemäß folgender Definition:</p> <p>kurzfristig: wenn die zugrunde liegende Anleihe eine Laufzeit von bis zu 4 Jahren hat, wird sie als kurzfristig betrachtet</p> <p>mittelfristig: wenn die zugrunde liegende Anleihe eine Laufzeit von 4 bis 8 Jahren hat, wird sie als mittelfristig betrachtet</p>	5 000 000 EUR	10	Wenn für eine Unterklasse festgestellt wird, dass sie für ein spezifisches Laufzeitband einen liquiden Markt hat und die Unterklasse für das nächste Laufzeitband keinen liquiden Markt hat, gilt der Vertrag des ersten Folgemonats als ein Vertrag mit liquidem Markt ab zwei Wochen vor Ablauf des Vormonats.

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium
<p>Forward auf eine Anleihe</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = INTR</p> <p>RTS2#5 = FORW</p> <p>RTS2#16 = BOND</p> <p>oder</p> <p>Future auf ein Anleihenfuture</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = INTR</p> <p>RTS2#5 = FUTR</p> <p>RTS2#16 = BNFD</p> <p>oder</p> <p>Forward auf ein Anleihenfuture</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = INTR</p> <p>RTS2#5 = FORW</p> <p>RTS2#16 = BNFD</p>	<p>langfristig: wenn die zugrunde liegende Anleihe eine Laufzeit von 8 bis 15 Jahren hat, wird sie als langfristig betrachtet</p> <p>ultralangfristig: wenn die zugrunde liegende Anleihe eine Laufzeit von mehr als 15 Jahren hat, wird sie als ultralangfristig betrachtet</p> <p>Segmentierungskriterium 3 — das Laufzeitband der Fälligkeit des Future ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 3 Monate</p> <p>Laufzeitband 2: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate</p> <p>Laufzeitband 3: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</p> <p>Laufzeitband 4: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</p> <p>Laufzeitband 5: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</p>			

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium
<p>Anleiheoption / Option auf eine Anleiheoption / Option auf ein Anleihefuture</p> <p>Anleiheoption Option auf eine Anleiheoption RTS2#3 = DERV RTS2#4 = INTR RTS2#5 = OPTN RTS2#16 = BOND oder Option auf eine Anleiheoption RTS2#3 = DERV RTS2#4 = INTR RTS2#5 = OPTN RTS2#16 = BOND oder Option auf ein Anleihefuture RTS2#3 = DERV RTS2#4 = INTR RTS2#5 = OPTN RTS2#16 = BNFD</p>	<p>eine Anleiheoptionsunterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS2#22) — letzte zugrunde liegende Anleihe</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit der Option ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 3 Monate Laufzeitband 2: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate Laufzeitband 3: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr Laufzeitband 4: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre Laufzeitband 5: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre ... Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</p>	5 000 000 EUR	10	

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium
<p>IR Futures und FRA/ Future auf ein Zins-Future/ Forward Rate Agreement auf ein Zins-Future</p> <p>Future auf ein Zins-Future RTS2#3 = DERV RTS2#4 = INTR RTS2#5 = FUTR RTS2#16 = INTR oder Forward Rate Agreement RTS2#3 = DERV RTS2#4 = INTR RTS2#5 = FRAS RTS2#16 = INTR oder Future auf ein Zins-Future RTS2#3 = DERV RTS2#4 = INTR RTS2#5 = FUTR RTS2#16 = IFUT oder Forward Rate Agreement auf ein Zins-Future RTS2#3 = DERV RTS2#4 = INTR RTS2#5 = FRAS RTS2#16 = IFUT</p>	<p>eine Zins-Future/Forward-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS2#24) — zugrunde liegender Zinssatz</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#25) — Laufzeit des zugrunde liegenden Zinssatzes</p> <p>Segmentierungskriterium 3 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Futures ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 3 Monate Laufzeitband 2: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate Laufzeitband 3: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr Laufzeitband 4: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre Laufzeitband 5: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre ... Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</p>	500 000 000 EUR	10	Wenn für eine Unterklasse festgestellt wird, dass sie für ein spezifisches Laufzeitband einen liquiden Markt hat und die Unterklasse für das nächste Laufzeitband keinen liquiden Markt hat, gilt der Vertrag des ersten Folgemonats als ein Vertrag mit liquidem Markt ab zwei Wochen vor Ablauf des Vormonats.

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium
IR-Optionen /Option auf ein Zins-Future/FRA /Option auf eine Zinsoption /Option auf eine Option auf ein Zins-Future/FRA /Option auf ein Zins-Future/FRA//Option auf eine Zinsoption RTS2#3 = DERV RTS2#4 = INTR RTS2#5 = OPTN RTS2#16 = IFUT oder /IR Option//Option auf eine Option auf ein Zins-Future/FRA RTS2#3 = DERV RTS2#4 = INTR RTS2#5 = OPTN RTS2#16 = INTR	eine Zinsoptionsunterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: Segmentierungskriterium 1 (RTS2#24) — zugrunde liegender Zinssatz Segmentierungskriterium 2 (RTS2#25) — Laufzeit des zugrunde liegenden Zinssatzes Segmentierungskriterium 3 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit der Option ist wie folgt definiert: Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 3 Monate Laufzeitband 2: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate Laufzeitband 3: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr Laufzeitband 4: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre Laufzeitband 5: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre ... Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre	500 000 000 EUR	10	

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Untereinlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium
Swaptions RTS2#3 = DERV RTS2#4 = INTR RTS2#5 = SWPT	<p>eine Swaptionunterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS2#16) — Typ des zugrunde liegenden Swaps gemäß folgender Definition: Fixed-to-Fixed Single Currency Swap, Futures/Forwards auf Fixed-to-Fixed Single Currency Swap [RTS2#16 = XXSC]</p> <p>Fixed-to-Float Single Currency Swap und Futures/Forwards auf Fixed-to-Float Single Currency Swap [RTS2#16 = XFSC]</p> <p>Float-to-Float Single Currency Swap und Futures/Forwards auf Float-to-Float Single Currency Swap [RTS2#16 = FFSC]</p> <p>Inflation Single Currency Swap und Futures/Forwards auf Inflation Single Currency Swap [RTS2#16 = IFSC]</p> <p>OIS Single Currency Swap und Futures/Forwards auf OIS Single Currency Swap [RTS2#16 = OSSC]</p> <p>Fixed-to-Fixed Multi-Currency Swap, Futures/Forwards auf Fixed-to-Fixed Multi-Currency Swap [RTS2#16 = XXMC]</p> <p>Fixed-to-Float Multi-Currency Swap, Futures/Forwards auf Fixed-to-Float Multi-Currency Swap [RTS2#16 = XFMC]</p>	500 000 000 EUR	10	

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Untereinlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium
	<p>Float-to-Float Multi-Currency Swap und Futures/Forwards auf Float-to-Float Multi-Currency Swap [RTS2#16 = FFMC]</p> <p>Inflation Multi-Currency Swap und Futures/Forwards auf Inflation Multi-Currency Swap [RTS2#16 = IFMC]</p> <p>OIS Multi-Currency Swap, Futures/Forwards auf OIS Multi-Currency Swap [RTS2#16 = OSMC]</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#20) — Nennwährung, definiert als die Währung des Nennbetrags der Option</p> <p>Segmentierungskriterium 3 (RTS2#22 oder RTS2#23) — Inflationsindex, wenn der zugrunde liegende Swap-Typ entweder ein Inflation Single Currency Swap oder ein Inflation Multi-Currency Swap ist</p> <p>Segmentierungskriterium 4 (RTS2#21) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat</p> <p>Laufzeitband 2: 1 Monat < Fälligkeit ≤ 3 Monate</p> <p>Laufzeitband 3: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate</p>			

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Untereinlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium
	<p>Laufzeitband 4: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</p> <p>Laufzeitband 5: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</p> <p>Laufzeitband 6: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</p> <p>Segmentierungskriterium 5 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit der Option ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 6 Monate</p> <p>Laufzeitband 2: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</p> <p>Laufzeitband 3: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</p> <p>Laufzeitband 4: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 5 Jahre</p> <p>Laufzeitband 5: 5 Jahre < Fälligkeit ≤ 10 Jahre</p> <p>Laufzeitband 6: mehr als 10 Jahre</p>			

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium
<p>Fixed-to-Float „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“ und Futures/Forwards/Optionen auf Fixed-to-Float „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“</p> <p>Ein Swap oder ein Future/Forward/eine Option auf einen Swap, bei dem zwei Parteien auf unterschiedliche Währungen lautende Cashflows austauschen und die Cashflows der einen Seite durch einen festen Zinssatz und die Cashflows der anderen Seite durch einen variablen Zinssatz bestimmt werden.</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = INTR</p> <p>RTS2#5 = SWAP oder FONS oder FWOS oder OPTS</p> <p>RTS2#16 = XFMC</p>	<p>eine Fixed-to-Float-Multi-Currency-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS23#13 und RTS23#42) — Nennwährungspaar, definiert als eine Kombination von zwei Währungen, auf welche die beiden Beine des Swaps lauten</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat</p> <p>Laufzeitband 2: 1 Monat < Fälligkeit ≤ 3 Monate</p> <p>Laufzeitband 3: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate</p> <p>Laufzeitband 4: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</p> <p>Laufzeitband 5: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</p> <p>Laufzeitband 6: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</p>	50 000 000 EUR	10	

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium
<p>Float-to-Float „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“ und Futures/Forwards/Optionen auf Float-to-Float „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“</p> <p>Ein Swap oder ein Future/Forward/ eine Option auf einen Swap, bei dem zwei Parteien auf verschiedene Währungen lautende Cashflows austauschen und die Cashflows beider Seiten durch variable Zinssätze bestimmt werden</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = INTR</p> <p>RTS2#5 = SWAP oder FONS oder FWOS oder OPTS</p> <p>RTS2#16 = FFMC</p>	<p>Eine Float-to-Float-Multi-Currency-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS23#13 und RTS23#42) — Nennwährungspaar, definiert als eine Kombination von zwei Währungen, auf welche die beiden Beine des Swaps lauten</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat</p> <p>Laufzeitband 2: 1 Monat < Fälligkeit ≤ 3 Monate</p> <p>Laufzeitband 3: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate</p> <p>Laufzeitband 4: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</p> <p>Laufzeitband 5: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</p> <p>Laufzeitband 6: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</p>	50 000 000 EUR	10	

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium
<p>Fixed-to-Fixed „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“ und Futures/Forwards/Optionen auf Fixed-to-Fixed „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“</p> <p>Ein Swap oder ein Future/Forward/eine Option auf einen Swap, bei dem zwei Parteien auf verschiedene Währungen lautende Cashflows austauschen und die Cashflows beider Seiten durch feste Zinssätze bestimmt werden</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = INTR</p> <p>RTS2#5 = SWAP oder FONS oder FWOS oder OPTS</p> <p>RTS2#16 = XXMC</p>	<p>Eine Fixed-to-Fixed-Multi-Currency-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS23#13 und RTS23#42) — Nennwährungspaar, definiert als eine Kombination von zwei Währungen, auf welche die beiden Beine des Swaps lauten</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat</p> <p>Laufzeitband 2: 1 Monat < Fälligkeit ≤ 3 Monate</p> <p>Laufzeitband 3: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate</p> <p>Laufzeitband 4: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</p> <p>Laufzeitband 5: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</p> <p>Laufzeitband 6: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</p>	50 000 000 EUR	10	

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium
<p>Overnight Index Swap (OIS) „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“ und Futures/Forwards/Optionen auf Overnight Index Swap (OIS) „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“</p> <p>Ein Swap oder ein Future/Forward/ eine Option auf einen Swap, bei dem zwei Parteien auf verschiedene Währungen lautende Cashflows austauschen und die Cashflows mindestens einer der beiden Seiten durch einen Overnight Index Swap (OIS)-Satz bestimmt werden</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = INTR</p> <p>RTS2#5 = SWAP oder FONS oder FWOS oder OPTS</p> <p>RTS2#16 = OSMC</p>	<p>Eine Overnight Index Swap (OIS) Multi Currency-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS23#13 und RTS23#42) — Nennwährungspaar, definiert als eine Kombination von zwei Währungen, auf welche die beiden Beine des Swaps lauten</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat</p> <p>Laufzeitband 2: 1 Monat < Fälligkeit ≤ 3 Monate</p> <p>Laufzeitband 3: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate</p> <p>Laufzeitband 4: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</p> <p>Laufzeitband 5: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</p> <p>Laufzeitband 6: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</p>	50 000 000 EUR	10	

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Untereinlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium
<p>Inflation „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“ und Futures/Forwards/Optionen auf Inflation „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“</p> <p>Ein Swap oder ein Future/Forward/ eine Option auf einen Swap, bei dem zwei Parteien Cashflows in verschiedenen Währungen austauschen und die Cashflows mindestens einer Seite durch eine Inflationsrate bestimmt werden</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = INTR</p> <p>RTS2#5 = SWAP oder FONS oder FWOS oder OPTS</p> <p>RTS2#16 = IFMC</p>	<p>Eine Inflations-Multi-Currency-Untereinlageklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS23#13 und RTS23#42) — Nennwährungspaar, definiert als eine Kombination von zwei Währungen, auf welche die beiden Beine des Swaps lauten</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat</p> <p>Laufzeitband 2: 1 Monat < Fälligkeit ≤ 3 Monate</p> <p>Laufzeitband 3: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate</p> <p>Laufzeitband 4: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</p> <p>Laufzeitband 5: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</p> <p>Laufzeitband 6: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</p>	50 000 000 EUR	10	

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium
<p>Fixed-to-Float „Single Currency Swaps“ und Futures/Forwards/Optionen auf Fixed-to-Float „Single Currency Swaps“</p> <p>Ein Swap oder ein Future/Forward/eine Option auf einen Swap, bei dem zwei Parteien auf ein und dieselbe Währung lautende Cashflows austauschen und die Cashflows der einen Seite durch einen festen Zinssatz und die der anderen durch einen variablen Zinssatz bestimmt werden</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = INTR</p> <p>RTS2#5 = SWAP oder FONS oder FWOS oder OPTS</p> <p>RTS2#16 = XFSC</p>	<p>Eine Fixed-to-Float-Single-Currency-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS23#13) — Nennwährung, auf welche die beiden Beine des Swaps lauten</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat</p> <p>Laufzeitband 2: 1 Monat < Fälligkeit ≤ 3 Monate</p> <p>Laufzeitband 3: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate</p> <p>Laufzeitband 4: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</p> <p>Laufzeitband 5: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</p> <p>Laufzeitband 6: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</p>	50 000 000 EUR	10	

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium
<p>Float-to-Float „Single Currency Swaps“ und Futures/Forwards/Optionen auf Float-to-Float „Single Currency Swaps“</p> <p>Ein Swap oder ein Future/Forward/eine Option auf einen Swap, bei dem zwei Parteien auf ein und dieselbe Währung lautende Cashflows austauschen und die Cashflows beider Seiten durch variable Zinssätze bestimmt werden</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = INTR</p> <p>RTS2#5 = SWAP oder FONS oder FWOS oder OPTS</p> <p>RTS2#16 = FFSC</p>	<p>Eine Float-to-Float-Single-Currency-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS23#13) — Nennwährung, auf welche die beiden Beine des Swaps lauten</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat</p> <p>Laufzeitband 2: 1 Monat < Fälligkeit ≤ 3 Monate</p> <p>Laufzeitband 3: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate</p> <p>Laufzeitband 4: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</p> <p>Laufzeitband 5: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</p> <p>Laufzeitband 6: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</p>	50 000 000 EUR	10	

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium
<p>Fixed-to-Fixed „Single Currency Swaps“ und Futures/Forwards/Optionen auf Fixed-to-Fixed „Single Currency Swaps“</p> <p>Ein Swap oder ein Future/Forward/eine Option auf einen Swap, bei dem zwei Parteien auf ein und dieselbe Währung lautende Cashflows austauschen und die Cashflows beider Seiten durch feste Zinssätze bestimmt werden</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = INTR</p> <p>RTS2#5 = SWAP oder FONS oder FWOS oder OPTS</p> <p>RTS2#16 = XXSC</p>	<p>Eine Fixed-to-Fixed-Single-Currency-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS23#13) — Nennwährung, auf welche die beiden Beine des Swaps lauten</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat</p> <p>Laufzeitband 2: 1 Monat < Fälligkeit ≤ 3 Monate</p> <p>Laufzeitband 3: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate</p> <p>Laufzeitband 4: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</p> <p>Laufzeitband 5: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</p> <p>Laufzeitband 6: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</p>	50 000 000 EUR	10	

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium
<p>Overnight Index Swap (OIS) „Single Currency Swaps“ und Futures/Forwards/Optionen auf Overnight Index Swap (OIS) „Single Currency Swaps“</p> <p>Ein Swap oder ein Future/Forward/eine Option auf einen Swap, bei dem zwei Parteien auf ein und dieselbe Währung lautende Cashflows austauschen und die Cashflows mindestens einer der beiden Seiten durch einen Overnight Index Swap (OIS)-Satz bestimmt werden</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = INTR</p> <p>RTS2#5 = SWAP oder FONS oder FWOS oder OPTS</p> <p>RTS2#16 = OSSC</p>	<p>Eine Overnight Index Swap (OIS) Single Currency-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS23#13) — Nennwährung, auf welche die beiden Beine des Swaps lauten</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat</p> <p>Laufzeitband 2: 1 Monat < Fälligkeit ≤ 3 Monate</p> <p>Laufzeitband 3: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate</p> <p>Laufzeitband 4: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</p> <p>Laufzeitband 5: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</p> <p>Laufzeitband 6: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</p>	50 000 000 EUR	10	

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium
<p>Inflation „Single Currency Swaps“ und Futures/Forwards/Optionen auf Inflation „Single Currency Swaps“</p> <p>Ein Swap oder ein Future/Forward/ eine Option auf einen Swap, bei dem zwei Parteien Cashflows in ein und derselben Währung austauschen und die Cashflows mindestens einer Seite durch eine Inflationsrate bestimmt werden</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = INTR</p> <p>RTS2#5 = SWAP oder FONS oder FWOS oder OPTS</p> <p>RTS2#16 = IFSC</p>	<p>Eine Inflations-Single-Currency-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS23#13) — Nennwährung, auf welche die beiden Beine des Swaps lauten</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat</p> <p>Laufzeitband 2: 1 Monat < Fälligkeit ≤ 3 Monate</p> <p>Laufzeitband 3: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate</p> <p>Laufzeitband 4: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</p> <p>Laufzeitband 5: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</p> <p>Laufzeitband 6: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</p>	50 000 000 EUR	10	

Anlageklasse — Zinsderivate	
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b kein liquider Markt besteht, findet folgende Methode Anwendung
<p>Sonstige Zinsderivate</p> <p>Ein Zinsderivat, das nicht zu einer der obigen Unteranlageklassen zählt</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = INTR</p> <p>RTS2#5 = OTHR</p>	<p>Für jedes sonstige Zinssatzderivat wird davon ausgegangen, dass kein liquider Markt besteht“</p>

7. Tabelle 6.1 erhält folgende Fassung:

„Tabelle 6.1

Eigenkapitalderivate, die keinen liquiden Markt haben

Anlageklasse — Eigenkapitalderivate

jeder Vertrag gemäß Richtlinie 2014/65/EU Anhang I Abschnitt C Nummer 4 in Bezug auf:

- eine oder mehrere Aktien, Aktienzertifikate, Zertifikate, sonstige ähnliche Finanzinstrumente, Cashflows oder andere Produkte, die mit der Entwicklung einer oder mehrerer Aktien, Aktienzertifikate, ETF, Zertifikate oder ähnlicher Finanzinstrumente verbunden sind;
- ein Aktienindex, Aktienzertifikate, ETF, Zertifikate, sonstige ähnliche Finanzinstrumente, Cashflows oder andere Produkte, die mit der Entwicklung einer oder mehrerer Aktien, Aktienzertifikate, ETF, Zertifikate oder ähnlicher Finanzinstrumente verbunden sind

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b kein liquider Markt besteht, findet folgende Methode Anwendung
<p>Aktien- Index-Optionen</p> <p>Eine Option, deren zugrunde liegender Wert ein Aktienindex ist</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = EQUI</p> <p>RTS2#5 = OPTN</p> <p>RTS2#27 = STIX</p> <p>RTS23#26 oder falls null RTS23#28</p>	<p>Bei allen Indexoptionen wird davon ausgegangen, dass sie einen liquiden Markt haben</p>
<p>Aktienindex-Futures/Forwards</p> <p>Ein Future/Forward, dessen zugrunde liegender Wert ein Aktienindex ist</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = EQUI</p> <p>RTS2#5 = FUTR oder FORW</p> <p>RTS2#27 = STIX</p> <p>RTS23#26 oder falls null RTS23#28</p>	<p>Bei allen Index-Futures/Forwards wird davon ausgegangen, dass sie einen liquiden Markt haben</p>
<p>Aktienoptionen</p> <p>Eine Option, deren zugrunde liegender Wert eine Aktie oder ein aus einer Kapitalmaßnahme resultierender Aktienkorb ist</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = EQUI</p> <p>RTS2#5 = OPTN</p> <p>RTS2#27 = SHRS</p> <p>RTS23#26 oder falls null RTS23#28</p>	<p>Bei allen Aktienoptionen wird davon ausgegangen, dass sie einen liquiden Markt haben</p>

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b kein liquider Markt besteht, findet folgende Methode Anwendung
<p>Aktien-Futures/Forwards</p> <p>Ein Future/Forward, dessen zugrunde liegender Wert eine Aktie oder ein aus einer Kapitalmaßnahme resultierender Aktienkorb ist</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = EQUI</p> <p>RTS2#5 = FUTR oder FORW</p> <p>RTS2#27 = SHRS</p> <p>RTS23#26 oder falls null RTS23#28</p>	<p>Bei allen Aktien-Futures/Forwards wird davon ausgegangen, dass sie einen liquiden Markt haben</p>
<p>Aktien-Dividenden-Optionen</p> <p>Eine Option auf die Dividende einer spezifischen Aktie</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = EQUI</p> <p>RTS2#5 = OPTN</p> <p>RTS2#27 = DVSE</p> <p>RTS23#26 oder falls null RTS23#28</p>	<p>Bei allen Aktiendividendenoptionen wird davon ausgegangen, dass sie einen liquiden Markt haben</p>
<p>Aktien-Dividenden-Futures/Forwards</p> <p>Ein Future/Forward auf die Dividende einer spezifischen Aktie</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = EQUI</p> <p>RTS2#5 = FUTR oder FORW</p> <p>RTS2#27 = DVSE</p> <p>RTS23#26 oder falls null RTS23#28</p>	<p>Bei allen Aktien-Dividenden-Futures/Forwards wird davon ausgegangen, dass sie einen liquiden Markt haben</p>

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b kein liquider Markt besteht, findet folgende Methode Anwendung
<p>Dividendenindex-Optionen</p> <p>Eine Option auf einen Index, der aus Dividenden aus mehr als einer Aktie besteht</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = EQUI</p> <p>RTS2#5 = OPTN</p> <p>RTS2#27 = DIVI</p> <p>RTS23#26 oder falls null RTS23#28</p>	<p>Bei allen Dividendenindex-Optionen wird davon ausgegangen, dass sie einen liquiden Markt haben</p>
<p>Dividendenindex-Futures/Forwards</p> <p>Ein Future/Forward auf einen Index, der aus Dividenden aus mehr als einer Aktie besteht</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = EQUI</p> <p>RTS2#5 = FUTR oder FORW</p> <p>RTS2#27 = DIVI</p> <p>RTS23#26 oder falls null RTS23#28</p>	<p>Bei allen Dividendenindex-Futures/Forwards wird davon ausgegangen, dass sie einen liquiden Markt haben</p>
<p>Volatilitätsindex-Optionen</p> <p>Eine Option, deren zugrunde liegender Wert ein Volatilitätsindex ist, der definiert wird als ein Index, der sich auf die Volatilität eines spezifischen zugrunde liegenden Index von Eigenkapitalinstrumenten bezieht</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = EQUI</p> <p>RTS2#5 = OPTN</p> <p>RTS2#27 = VOLI</p> <p>RTS23#26 oder falls null RTS23#28</p>	<p>Bei allen Volatilitätsindex-Optionen wird davon ausgegangen, dass sie einen liquiden Markt haben</p>

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b kein liquider Markt besteht, findet folgende Methode Anwendung
<p>Volatilitätsindex-Futures/Forwards</p> <p>Ein Future/Forward, deren zugrunde liegender Wert ein Volatilitätsindex ist, der definiert wird als ein Index, der sich auf die Volatilität eines spezifischen zugrunde liegenden Index von Eigenkapitalinstrumenten bezieht</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = EQUI</p> <p>RTS2#5 = FUTR oder FORW</p> <p>RTS2#27 = VOLI</p> <p>RTS23#26 oder falls null RTS23#28</p>	<p>Bei allen Volatilitätsindex-Futures/Forwards wird davon ausgegangen, dass sie einen liquiden Markt haben</p>
<p>ETF-Optionen</p> <p>Eine Option, deren zugrunde liegender Wert ein ETF ist</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = EQUI</p> <p>RTS2#5 = OPTN</p> <p>RTS2#27 = ETFS</p> <p>RTS23#26 oder falls null RTS23#28</p>	<p>Bei allen ETF-Optionen wird davon ausgegangen, dass sie einen liquiden Markt haben</p>
<p>ETF-Futures/-Forwards</p> <p>Ein Future/Forward, dessen zugrunde liegender Wert ein ETF ist</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = EQUI</p> <p>RTS2#5 = FUTR oder FORW</p> <p>RTS2#27 = ETFS</p> <p>RTS23#26 oder falls null RTS23#28</p>	<p>Bei allen ETF-Futures/Forwards wird davon ausgegangen, dass sie einen liquiden Markt haben</p>

Anlageklasse — Eigenkapitalderivate

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt			
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]		
Swaps RTS2#3 = DERV RTS2#4 = EQUI RTS2#5 = SWAP	Eine Swap-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: Segmentierungskriterium 1 (RTS2#27) — zugrunde liegender Typ: Single Name, Index, Korb Segmentierungskriterium 2 (RTS23#26 oder falls null RTS23#28) — zugrunde liegender Single Name, Index, Korb Segmentierungskriterium 3 (RTS2#28) — Parameter: Parameter Kursrendite zugrunde liegender Wert, Parameter Dividendenrendite, Parameter Renditevarianz, Parameter Renditevolatilität Segmentierungskriterium 4 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert:	50 000 000 EUR			
	Parameter Preisrendite zugrunde liegender Wert			Parameter Renditevarianz/Volatilität	Parameter Dividendenrendite
	Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat			Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 3 Monate	Laufzeitband 1: 0 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr
	Laufzeitband 2: 1 Monat < Fälligkeit ≤ 3 Monate			Laufzeitband 2: 3 Monat < Fälligkeit ≤ 6 Monate	Laufzeitband 2: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre
	Laufzeitband 3: 3 Monat < Fälligkeit ≤ 6 Monate			Laufzeitband 3: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr	Laufzeitband 3: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre
	Laufzeitband 4: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr			Laufzeitband 4: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre	...

Anlageklasse — Eigenkapitalderivate

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert			Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt	
				Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
	Laufzeitband 5: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre	Laufzeitband 5: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre		
	Laufzeitband 6: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre	...			
	...	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre			
	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre				
Portfolio Swaps RTS2#3 = DERV RTS2#4 = EQUI RTS2#5 = PSWP	<p>Eine Portfolio-Swap-Unterklasse wird definiert ausgehend von einer spezifischen Kombination von:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS2#27) — zugrunde liegender Typ: Single Name, Index, Korb</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS23#26 oder falls null RTS23#28) — zugrunde liegender Single Name, Index, Korb</p> <p>Segmentierungskriterium 3 (RTS2#28) — Parameter: Parameter Kursrendite zugrunde liegender Wert, Parameter Dividendenrendite, Parameter Renditevarianz, Parameter Renditevolatilität</p> <p>Segmentierungskriterium 4 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Portfolio Swaps ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat</p> <p>Laufzeitband 2: 1 Monat < Fälligkeit ≤ 3 Monate</p> <p>Laufzeitband 3: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate</p> <p>Laufzeitband 4: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</p> <p>Laufzeitband 5: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</p> <p>Laufzeitband 6: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</p>			50 000 000 EUR	15

Anlageklasse — Eigenkapitalderivate

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b kein liquider Markt besteht, findet folgende Methode Anwendung
<p>Sonstige Eigenkapitalderivate — ein Eigenkapitalderivat, das nicht zu einer der obigen Unteranlageklassen zählt</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = EQUI</p> <p>RTS2#5 = OTHR</p>	<p>Für sonstige Eigenkapitalderivate wird davon ausgegangen, dass kein liquider Markt besteht“</p>

8. Tabelle 7.1 erhält folgende Fassung:

„Tabelle 7.1

Warenderivate, die keinen liquiden Markt haben

Anlageklasse — Warenderivate				
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte nicht erreicht		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	
Metall-Waren-Futures/ Forwards RTS2#3 = „DERV“ und RTS2#4 = „COMM“ und RTS23#35 = „METL“ und [RTS2#5 = „FUTR“ oder „FORW“]	Eine Metall-Waren-Future/Forward-Unterkategorie wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: Segmentierungskriterium 1 (RTS23#36) — Metallsorte: Edelmetall, Nichtedelmetall Segmentierungskriterium 2 (RTS23#37) — zugrunde liegendes Metall Segmentierungskriterium 3 (RTS2#15) — Nennwährung, definiert als die Währung des Nennbetrags des Future/Forward Segmentierungskriterium 4 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Futures/Forward ist wie folgt definiert:		10 000 000 EUR	10
	Edelmetalle	Nichtedelmetalle		
	Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 3 Monate	Laufzeitband 1: 0 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr		
	Laufzeitband 2: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr	Laufzeitband 2: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre		
	Laufzeitband 3: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre	Laufzeitband 3: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre		

Anlageklasse — Warenderivate

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert		Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte nicht erreicht	
			Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
	Laufzeitband 4: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre	...		
	...	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre		
	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre			
Metall-Waren-Optionen RTS2#3 = „DERV“ und RTS2#4 = „COMM“ und RTS23#35 = „METL“ und RTS2#5 = „OPTN“	Eine Metall-Waren-Optionsunterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: Segmentierungskriterium 1 (RTS23#36) — Metallsorte: Edelmetall, Nichtedelmetall Segmentierungskriterium 2 (RTS23#37) — zugrunde liegendes Metall Segmentierungskriterium 3 (RTS2#15) — Nennwährung, definiert als die Währung des Nennbetrags der Option Segmentierungskriterium 4 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit der Option ist wie folgt definiert:		10 000 000 EUR	10
	Edelmetalle	Nichtedelmetalle		
	Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 3 Monate	Laufzeitband 1: 0 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr		
	Laufzeitband 2: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr	Laufzeitband 2: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre		

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert		Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte nicht erreicht	
			Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
	Laufzeitband 3: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre	Laufzeitband 3: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre		
	Laufzeitband 4: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre	...		
	...	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre		
	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre			
Metall-Waren-Swaps RTS2#3 = „DERV“ und RTS2#4 = „COMM“ und RTS23#35 = „METL“ und RTS2#5 = „SWAP“	Eine Metall-Waren-Swap-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: Segmentierungskriterium 1 (RTS23#36) — Metallsorte: Edelmetall, Nichtedelmetall Segmentierungskriterium 2 (RTS23#37) — zugrunde liegendes Metall Segmentierungskriterium 3 (RTS2#15) — Nennwährung, definiert als die Währung des Nennbetrags des Swaps Segmentierungskriterium 4 (RTS23#34) — Abwicklungstyp bar, physisch oder sonstiges Segmentierungskriterium 5 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert:		10 000 000 EUR	10
	Edelmetalle	Nichtedelmetalle		
	Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 3 Monate	Laufzeitband 1: 0 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr		

Anlageklasse — Warenderivate				
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert		Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte nicht erreicht	
			Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
	Laufzeitband 2: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr	Laufzeitband 2: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre		
	Laufzeitband 3: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre	Laufzeitband 3: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre		
	Laufzeitband 4: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre	...		
	...	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre		
	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre			
Energiewaren-Futures/Forwards RTS2#3 = „DERV“ und RTS2#4 = „COMM“ und RTS23#35 = „NRGY“ und [RTS2#5 = „FUTR“ oder „FORW“]	Eine Energiewaren-Future/Forward-Unterkategorie wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: Segmentierungskriterium 1 (RTS23#36) — Energietyp: Öl, Destillate, Kohle, leichte Bestandteile des Öls, Erdgas, Strom, Arbitragegeschäft Segmentierungskriterium 2 (RTS23#37) — Energie-Basiswert Segmentierungskriterium 3 (RTS2#15) — Nennwährung, definiert als die Währung des Nennbetrags des Future/Forward Segmentierungskriterium 4 — [gestrichen]		10 000 000 EUR	10

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte nicht erreicht																						
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]																					
	<p>Segmentierungskriterium 5 (RTS2#14) — Lieferung/Barabwicklungsort anwendbar auf alle Energietypen</p> <p>Segmentierungskriterium 6 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Futures/Forward ist wie folgt definiert:</p>																							
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Öl/Destillate/leichte Bestandteile des Öls</th> <th>Kohle</th> <th>Erdgas/Strom/Arbitragegeschäft</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 4 Monate</td> <td>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 6 Monate</td> <td>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat</td> </tr> <tr> <td>Laufzeitband 2: 4 Monat < Fälligkeit ≤ 8 Monate</td> <td>Laufzeitband 2: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</td> <td>Laufzeitband 2: 1 Monat < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</td> </tr> <tr> <td>Laufzeitband 3: 8 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</td> <td>Laufzeitband 3: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</td> <td>Laufzeitband 3: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Laufzeitband 4: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</td> <td>...</td> <td>...</td> </tr> <tr> <td>...</td> <td>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</td> <td>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</td> </tr> <tr> <td>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Öl/Destillate/leichte Bestandteile des Öls	Kohle	Erdgas/Strom/Arbitragegeschäft	Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 4 Monate	Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 6 Monate	Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat	Laufzeitband 2: 4 Monat < Fälligkeit ≤ 8 Monate	Laufzeitband 2: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr	Laufzeitband 2: 1 Monat < Fälligkeit ≤ 1 Jahr	Laufzeitband 3: 8 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr	Laufzeitband 3: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre	Laufzeitband 3: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre	Laufzeitband 4: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre				
Öl/Destillate/leichte Bestandteile des Öls	Kohle	Erdgas/Strom/Arbitragegeschäft																						
Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 4 Monate	Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 6 Monate	Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat																						
Laufzeitband 2: 4 Monat < Fälligkeit ≤ 8 Monate	Laufzeitband 2: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr	Laufzeitband 2: 1 Monat < Fälligkeit ≤ 1 Jahr																						
Laufzeitband 3: 8 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr	Laufzeitband 3: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre	Laufzeitband 3: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre																						
Laufzeitband 4: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre																						
...	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre																						
Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre																								

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte nicht erreicht			
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]		
Energiewaren-Optionen RTS2#3 = „DERV“ und RTS2#4 = „COMM“ und RTS23#35 = „NRGY“ und RTS2#5 = „OPTN“	Eine Energiewaren-Optionsunterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: Segmentierungskriterium 1 (RTS23#36) — Energietyp: Öl, Destillate, Kohle, leichte Bestandteile des Öls, Erdgas, Strom, Arbitragegeschäft Segmentierungskriterium 2 (RTS23#37) — Energie-Basiswert Segmentierungskriterium 3 (RTS2#15) — Nennwährung, definiert als die Währung des Nennbetrags der Option Segmentierungskriterium 4 — [gestrichen] Segmentierungskriterium 5 (RTS2#14) — Lieferung/Barabwicklungsort anwendbar auf alle Energietypen Segmentierungskriterium 6 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit der Option ist wie folgt definiert:			10 000 000 EUR	10
	Öl/Destillate/leichte Bestandteile des Öls	Kohle	Erdgas/Strom/Arbitragegeschäft		
	Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 4 Monate	Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 6 Monate	Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat		
	Laufzeitband 2: 4 Monat < Fälligkeit ≤ 8 Monate	Laufzeitband 2: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr	Laufzeitband 2: 1 Monat < Fälligkeit ≤ 1 Jahr		
	Laufzeitband 3: 8 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr	Laufzeitband 3: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre	Laufzeitband 3: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre		

Anlageklasse — Warenderivate

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Untereinlageklasse in die nachfolgend definierten Untereinlagen segmentiert			Für jede Untereinlageklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte nicht erreicht	
				Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
	Laufzeitband 4: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre		
	...	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre		
	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre				
Energiewaren-Swaps RTS2#3 = „DERV“ und RTS2#4 = „COMM“ und RTS23#35 = „NRGY“ und RTS2#5 = „SWAP“	Eine Untereinlageklasse von Energiewaren-Swaps wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: Segmentierungskriterium 1 (RTS23#36) — Energietyp: Öl, Destillate, Kohle, leichte Bestandteile des Öls, Erdgas, Strom, Arbitragegeschäft Segmentierungskriterium 2 (RTS23#37) — Energie-Basiswert Segmentierungskriterium 3 (RTS2#15) — Nennwährung, definiert als die Währung des Nennbetrags des Swaps Segmentierungskriterium 4 (RTS23#34) — Abwicklungstyp bar, physisch oder sonstiges Segmentierungskriterium 5 — [gestrichen] Segmentierungskriterium 6 (RTS2#14) — Lieferung/Barabwicklungsort anwendbar auf alle Energietypen Segmentierungskriterium 7 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert:			10 000 000 EUR	10

Anlageklasse — Warenderivate

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert			Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte nicht erreicht	
				Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
	Öl/Destillate/leichte Bestandteile des Öls	Kohle	Erdgas/Strom/Arbitragegeschäft		
	Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 4 Monate	Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 6 Monate	Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat		
	Laufzeitband 2: 4 Monat < Fälligkeit ≤ 8 Monate	Laufzeitband 2: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr	Laufzeitband 2: 1 Monat < Fälligkeit ≤ 1 Jahr		
	Laufzeitband 3: 8 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr	Laufzeitband 3: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre	Laufzeitband 3: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre		
	Laufzeitband 4: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre		
	...	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre		
	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre				
Futures/Forwards für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse RTS2#3 = „DERV“ und RTS2#4 = „COMM“ und RTS23#35 = „AGRI“ und [RTS2#5 = „FUTR“ oder „FORW“]	Eine Future/Forward-Unterklasse für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: Segmentierungskriterium 1 (RTS23#36 und RTS23#37) — zugrunde liegendes landwirtschaftliches Grunderzeugnis (Warenuntergruppe und weitere Warenuntergruppe) Segmentierungskriterium 2 (RTS2#15) — Nennwährung, definiert als die Währung des Nennbetrags des Future/Forward			10 000 000 EUR	10

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte nicht erreicht	
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
	<p>Segmentierungskriterium 3 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Futures/Forward ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: $0 < \text{Fälligkeit} \leq 3 \text{ Monate}$</p> <p>Laufzeitband 2: $3 \text{ Monat} < \text{Fälligkeit} \leq 6 \text{ Monate}$</p> <p>Laufzeitband 3: $6 \text{ Monate} < \text{Fälligkeit} \leq 1 \text{ Jahr}$</p> <p>Laufzeitband 4: $1 \text{ Jahr} < \text{Fälligkeit} \leq 2 \text{ Jahre}$</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: $(n-1) \text{ Jahre} < \text{Fälligkeit} \leq n \text{ Jahre}$</p>		
<p>Optionen auf landwirtschaftliche Grunderzeugnisse</p> <p>RTS2#3 = „DERV“ und RTS2#4 = „COMM“ und RTS23#35 = „AGRI“ und RTS2#5 = „OPTN“</p>	<p>Eine Optionsunterklasse auf landwirtschaftliche Grunderzeugnisse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS23#36 und RTS23#37) — zugrunde liegendes landwirtschaftliches Grunderzeugnis (Warenuntergruppe und weitere Warenuntergruppe)</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#15) — Nennwährung, definiert als die Währung des Nennbetrags der Option</p> <p>Segmentierungskriterium 3 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit der Option ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: $0 < \text{Fälligkeit} \leq 3 \text{ Monate}$</p> <p>Laufzeitband 2: $3 \text{ Monat} < \text{Fälligkeit} \leq 6 \text{ Monate}$</p> <p>Laufzeitband 3: $6 \text{ Monate} < \text{Fälligkeit} \leq 1 \text{ Jahr}$</p>	10 000 000 EUR	10

Anlageklasse — Warenderivate			
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte nicht erreicht	
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
	<p>Laufzeitband 4: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</p>		
<p>Swaps auf landwirtschaftliche Grunderzeugnisse</p> <p>RTS2#3 = „DERV“ und RTS2#4 = „COMM“ und RTS23#35 = „AGRI“ und RTS2#5 = „SWAP“</p>	<p>Eine Unterklasse von Swaps auf landwirtschaftliche Grunderzeugnisse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS23#36 und RTS23#37) — zugrunde liegendes landwirtschaftliches Grunderzeugnis (Warenuntergruppe und weitere Warenuntergruppe)</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#15) — Nennwährung, definiert als die Währung des Nennbetrags des Swaps</p> <p>Segmentierungskriterium 3 (RTS23#34) — Abwicklungstyp bar, physisch oder sonstiges</p> <p>Segmentierungskriterium 4 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 3 Monate</p> <p>Laufzeitband 2: 3 Monat < Fälligkeit ≤ 6 Monate</p> <p>Laufzeitband 3: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</p> <p>Laufzeitband 4: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</p>	10 000 000 EUR	10

Anlageklasse — Warenderivate

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Untereinlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte nicht erreicht	
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
	<p>...</p> <p>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</p>		
Untereinlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b kein liquider Markt besteht, findet folgende Methode Anwendung		
<p>Sonstige Warenderivate</p> <p>Ein Warenderivat, das nicht zu einer der obigen Untereinlageklassen zählt</p>	Für jedes sonstige Warenderivat wird davon ausgegangen, dass kein liquider Markt besteht“		

9. Tabelle 8.1 erhält folgende Fassung:

„Tabelle 8.1

Devisenderivate, die keinen liquiden Markt haben

Anlageklasse — Devisenderivate			
Ein Finanzinstrument im Zusammenhang mit Devisen, wie in Abschnitt C Absatz 4 des Anhangs I der Richtlinie 2014/65/EU definiert			
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt	
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitative Liquiditätskriterium 2]
<p>Nicht lieferbarer Forward (NDF)</p> <p>Bezeichnet einen Forward, der gemäß Vereinbarung von den Gegenparteien in bar abgewickelt wird, wobei der Abwicklungsbetrag durch die Differenz des Wechselkurses der beiden Währungen am Handelstag und am Bewertungstag bestimmt wird. Am Abwicklungsdatum schuldet eine Partei der anderen Partei die Nettodifferenz zwischen (i) dem Wechselkurs am Handelstag und (ii) dem Wechselkurs am Bewertungstag ausgehend vom Nennbetrag, wobei dieser Nettobetrag in der Abwicklungswährung gemäß Vertrag zahlbar ist.</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = CURR</p> <p>RTS2#5 = FORW</p> <p>RTS2#26 = NDLV</p>	<p>Eine nicht lieferbare Devisen-Forward-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS23#13 und RTS23#47) — zugrunde liegendes Währungspaar, definiert als Kombination von zwei Währungen, die dem Derivatvertrag zugrunde liegen</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Forward ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Woche</p> <p>Laufzeitband 2: 1 Woche < Fälligkeit ≤ 3 Monate</p> <p>Laufzeitband 3: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</p> <p>Laufzeitband 4: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</p> <p>Laufzeitband 5: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</p>	<p>Bei nicht lieferbaren Forward (NDF) wird davon ausgegangen, dass sie keinen liquiden Markt haben</p>	

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt	
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditäts-kriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitative Liquiditäts-kriterium 2]
<p>Lieferbarer Forward (DF)</p> <p>Bezeichnet einen Forward, der allein den Wechsel von zwei verschiedenen Währungen an einem spezifischen vertraglich vereinbarten Abwicklungsdatum zu einem festen bei Einrichtung des Vertrags geltenden Kurs in Bezug auf den Wechsel betrifft.</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = CURR</p> <p>RTS2#5 = FORW</p> <p>RTS2#26 = DLVB</p>	<p>Eine lieferbarer Devisen-Forward-Unterkategorie wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS23#13 und RTS23#47) — zugrunde liegendes Währungspaar, definiert als Kombination von zwei Währungen, die dem Derivatvertrag zugrunde liegen</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Forward ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Woche</p> <p>Laufzeitband 2: 1 Woche < Fälligkeit ≤ 3 Monate</p> <p>Laufzeitband 3: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</p> <p>Laufzeitband 4: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</p> <p>Laufzeitband 5: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</p>	<p>Bei lieferbaren Forward (FD) wird davon ausgegangen, dass sie keinen liquiden Markt haben</p>	

Anlageklasse — Devisenderivate			
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Untereinlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt	
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditäts-kriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handels-geschäften [quantita-tives Liquiditäts-kriterium 2]
<p>Nicht lieferbare Devisenoptionen (NDO)</p> <p>Bezeichnet eine Option, die gemäß Vereinbarung von den Gegenparteien in bar abgewickelt wird, wobei der Abwicklungsbetrag durch die Differenz des Wechselkurses der beiden Währungen am Handelstag und am Bewertungstag bestimmt wird. Am Abwicklungsdatum schuldet eine Partei der anderen Partei die Nettodifferenz zwischen (i) dem Wechselkurs am Handelstag und (ii) dem Wechselkurs am Bewertungstag ausgehend vom Nennbetrag, wobei dieser Nettobetrag in der Abwicklungswährung gemäß Vertrag zahlbar ist.</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = CURR</p> <p>RTS2#5 = OPTN</p> <p>RTS2#26 = NDLV</p>	<p>Eine nicht lieferbare Devisenoptions-Untereinlageklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS23#13 und RTS23#47) – zugrunde liegendes Währungspaar, definiert als Kombination von zwei Währungen, die dem Derivatvertrag zugrunde liegen</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit der Option ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Woche</p> <p>Laufzeitband 2: 1 Woche < Fälligkeit ≤ 3 Monate</p> <p>Laufzeitband 3: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</p> <p>Laufzeitband 4: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</p> <p>Laufzeitband 5: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</p>	<p>Bei nicht lieferbaren Devisenoptionen (NDO) wird davon ausgegangen, dass sie keinen liquiden Markt haben</p>	

Anlageklasse — Devisenderivate			
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt	
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditäts-kriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handels-geschäften [quantita-tives Liquiditäts-kriterium 2]
<p>Lieferbare Devisenoption (DO)</p> <p>Bezeichnet eine Option, die allein den Wechsel von zwei verschiedenen Währungen an einem spezifischen vertraglich vereinbarten Abwicklungsdatum zu einem festen bei Einrichtung des Vertrags geltenden Kurs in Bezug auf den Wechsel betrifft.</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = CURR</p> <p>RTS2#5 = OPTN</p> <p>RTS2#26 = DLVB</p>	<p>Eine lieferbarer Devisenoptions-Unterklasse wird definiert ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS23#13 und RTS23#47) — zugrunde liegendes Währungspaar, definiert als Kombination von zwei Währungen, die dem Derivatvertrag zugrunde liegen</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit der Option ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Woche</p> <p>Laufzeitband 2: 1 Woche < Fälligkeit ≤ 3 Monate</p> <p>Laufzeitband 3: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</p> <p>Laufzeitband 4: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</p> <p>Laufzeitband 5: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</p>	<p>Bei lieferbaren Devisenoptionen (DO) wird davon ausgegangen, dass sie keinen liquiden Markt haben</p>	

Anlageklasse — Devisenderivate			
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Untereinlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt	
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditäts-kriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handels-geschäften [quantita-tives Liquiditäts-kriterium 2]
<p>Nicht Lieferbare Devisen-Swaps (NDS)</p> <p>Bezeichnet einen Swap, der gemäß Vereinbarung von den Gegenparteien in bar abgewickelt wird, wobei der Abwicklungsbetrag durch die Differenz des Wechselkurses der beiden Währungen am Handelstag und am Bewertungstag bestimmt wird. Am Abwicklungsdatum schuldet eine Partei der anderen Partei die Nettodifferenz zwischen (i) dem Wechselkurs am Handelstag und (ii) dem Wechselkurs am Bewertungstag ausgehend vom Nennbetrag, wobei dieser Nettobetrag in der Abwicklungswährung gemäß Vertrag zahlbar ist.</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = CURR</p> <p>RTS2#5 = SWAP</p> <p>RTS2#26 = NDLV</p>	<p>Eine nicht lieferbare Devisen-Swap-Untereinlageklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS23#13 und RTS23#47) — zugrunde liegendes Währungspaar, definiert als Kombination von zwei Währungen, die dem Derivatvertrag zugrunde liegen</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Woche</p> <p>Laufzeitband 2: 1 Woche < Fälligkeit ≤ 3 Monate</p> <p>Laufzeitband 3: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</p> <p>Laufzeitband 4: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</p> <p>Laufzeitband 5: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</p>	<p>Bei nicht lieferbaren Devisenswap (NDD) wird davon ausgegangen, dass sie keinen liquiden Markt haben</p>	

Anlageklasse — Devisenderivate			
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt	
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditäts-kriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handels-geschäften [quantita-tives Liquiditäts-kriterium 2]
<p>Lieferbare Devisen-Swaps (DS)</p> <p>Bezeichnet einen Swap, der allein den Wechsel von zwei verschiedenen Währungen an einem spezifischen vertraglich vereinbarten Abwicklungsdatum zu einem festen bei Einrichtung des Vertrags geltenden Kurs in Bezug auf den Wechsel betrifft.</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = CURR</p> <p>RTS2#5 = SWAP</p> <p>RTS2#26 = DLVB</p>	<p>Eine lieferbarer Devisen-Swap-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS23#13 und RTS23#47) — zugrunde liegendes Währungspaar, definiert als Kombination von zwei Währungen, die dem Derivatvertrag zugrunde liegen</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Woche</p> <p>Laufzeitband 2: 1 Woche < Fälligkeit ≤ 3 Monate</p> <p>Laufzeitband 3: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</p> <p>Laufzeitband 4: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</p> <p>Laufzeitband 5: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</p>	<p>Bei lieferbaren Devisen-Swaps (DS) wird davon ausgegangen, dass sie keinen liquiden Markt haben</p>	

Anlageklasse — Devisenderivate			
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt	
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditäts-kriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handels-geschäften [quantita-tives Liquiditäts-kriterium 2]
Devisen-Futures RTS2#3 = DERV RTS2#4 = CURR RTS2#5 = FUTR	Eine Devisen-Future-Unterkategorie wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: Segmentierungskriterium 1 (RTS23#13 und RTS23#47) — zugrunde liegendes Währungspaar, definiert als Kombination von zwei Währungen, die dem Derivatvertrag zugrunde liegen Segmentierungskriterium 2 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Futures ist wie folgt definiert: Laufzeitband 1: $0 < \text{Fälligkeit} \leq 1 \text{ Woche}$ Laufzeitband 2: $1 \text{ Woche} < \text{Fälligkeit} \leq 3 \text{ Monate}$ Laufzeitband 3: $3 \text{ Monate} < \text{Fälligkeit} \leq 1 \text{ Jahr}$ Laufzeitband 4: $1 \text{ Jahr} < \text{Fälligkeit} \leq 2 \text{ Jahre}$ Laufzeitband 5: $2 \text{ Jahre} < \text{Fälligkeit} \leq 3 \text{ Jahre}$... Laufzeitband m: $(n-1) \text{ Jahre} < \text{Fälligkeit} \leq n \text{ Jahre}$	Bei lieferbaren Devisen-Futures wird davon ausgegangen, dass sie keinen liquiden Markt haben	
Anlageklasse — Devisenderivate			
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b kein liquider Markt besteht, findet folgende Methode Anwendung		
Sonstige Devisenderivate Ein Devisenderivat, das nicht zu einer der obigen Unteranlageklassen zählt RTS2#3 = DERV RTS2#4 = CURR RTS2#5 = OTHR	Für jedes sonstige Devisenderivat wird davon ausgegangen, dass kein liquider Markt besteht“		

10. Die Tabellen 9.1, 9.2 und 9.3 werden durch Folgendes ersetzt:

„Tabelle 9.1

Kreditderivate — Klassen, die keinen liquiden Markt haben

Anlageklasse — Kreditderivate				
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitative Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitative Liquiditätskriterium 2]	On-the-Run-Status Index [zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium]
<p>Index Credit Default Swap (CDS) — ein Swap, bei dem der Austausch von Cashflow verknüpft ist mit der Kreditwürdigkeit der verschiedenen Emittenten der Finanzinstrumente, aus denen der Index zusammengesetzt ist, und dem Auftreten von Kreditereignissen</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = CRDT</p>	<p>Eine Unterklasse von Index Credit Default Swap wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS2#34) – zugrunde liegender Index</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#42) – Nennwährung, definiert als die Währung des Nennbetrags des Derivats</p> <p>Segmentierungskriterium 3 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des CDS ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</p> <p>Laufzeitband 2: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</p> <p>Laufzeitband 3: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</p>	200 000 000 EUR	10	<p>Bei dem zugrunde liegenden Index wird in folgenden Fällen davon ausgegangen, dass ein liquider Markt besteht:</p> <p>(1) er befindet sich während des gesamten Zeitraum im Status „on-the-run“</p> <p>(2) er befindet sich während der ersten 30 Arbeitstage im Status „1x off-the-run“</p> <p>Ein „on-the-run“-Index bezeichnet die rollende jüngste Version (Serie) des Index, die beginnt zum Zeitpunkt, zu dem die Zusammensetzung des Index festgelegt wird und die einen Tag vor dem Datum, zu dem die Zusammensetzung der neuesten Version (Serie) des Index wirksam wird, endet.</p> <p>„1x off-the-run status“ bezeichnet die Version (Serie) des Index, die unmittelbar vor der On-the-run-Version (Serie) liegt. Eine Version (Serie) ist dann nicht mehr „on-the-run“ und wird zu „1x off-the-run“, wenn die neueste Version (Serie) des Index eingerichtet wird.</p>

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	On-the-Run-Status Index [zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium]
<p>Single Name Credit Default Swap (CDS) — ein Swap, bei dem der Austausch von Cashflow verknüpft ist mit der Kreditwürdigkeit eines Emittenten der Finanzinstrumente und dem Auftreten von Kreditereignissen</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = CRDT</p>	<p>Ein Single Name Default Swap wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS2#41) – zugrunde liegende Bezugseinrichtung</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#39) – Typ der zugrunde liegenden Bezugseinrichtung gemäß folgender Definition:</p> <p>„Emittent öffentlicher Art“ bezeichnet entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Union; b) einen Mitgliedstaat, einschließlich Ministerium, Agentur oder Zweckgesellschaft eines Mitgliedstaats; c) eine öffentliche Einrichtung, die nicht unter den Buchstaben a und b aufgeführt ist; d) im Falle eines Mitgliedstaats, der als Bundesstaat organisiert ist, ein Mitglied des Bunds; e) eine Zweckgesellschaft für verschiedene Mitgliedstaaten; 	10 000 000 EUR	10	

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitative Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitative Liquiditätskriterium 2]	On-the-Run-Status Index [zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium]
	<p>f) ein internationales Finanzinstitut mit Sitz in zwei oder mehr Mitgliedstaaten, das den Zweck verfolgt, Finanzmittel zu mobilisieren und Finanzhilfe zu leisten zugunsten der eigenen Mitglieder, die mit schwerwiegenden finanziellen Problemen konfrontiert oder von solchen bedroht sind;</p> <p>g) die Europäische Investitionsbank;</p> <p>h) eine öffentliche Einrichtung, die nicht Emittent einer öffentlichen Anleihe gemäß den Buchstaben a bis c ist.</p> <p>„privater Emittent“ bezeichnet einen Emittenten, der kein Emittent öffentlicher Art ist.</p> <p>Segmentierungskriterium 3 (RTS2#42) – Nennwährung, definiert als die Währung des Nennbetrags des Derivats</p> <p>Segmentierungskriterium 4 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des CDS ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</p> <p>Laufzeitband 2: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</p> <p>Laufzeitband 3: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</p>			

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitative Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitative Liquiditätskriterium 2]	On-the-Run-Status Index [zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium]
	... Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre			
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie die folgenden quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt		
<p>CDS Index-Optionen — eine Option, deren zugrunde liegender Wert ein CDS-Index ist</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = CRDT</p>	<p>Eine CDS-Index-Optionsunterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS23#26) – CDS-Index-Unterklasse, wie für die Unteranlageklasse des Index Credit Default Swap (CDS) angegeben</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit der Option ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 6 Monate</p> <p>Laufzeitband 2: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</p> <p>Laufzeitband 3: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</p> <p>Laufzeitband 4: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</p>	<p>Eine CDS-Index-Option, deren zugrunde liegender CDS-Index eine Unterklasse mit liquidem Markt ist und deren Laufzeitband 0–6 Monate beträgt, wird als liquider Markt betrachtet</p> <p>Eine CDS-Index-Option, deren zugrunde liegender CDS-Index eine Unterklasse mit liquidem Markt ist und deren Laufzeitband nicht 0–6 Monate beträgt, wird nicht als liquider Markt betrachtet</p> <p>Eine CDS-Index-Option, deren zugrunde liegender CDS-Index eine Unterklasse ist, die keinen liquiden Markt hat, wird zu keiner Zeit des Laufzeitbands als eine Option mit liquidem Markt betrachtet</p>		

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	On-the-Run-Status Index [zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium]
	... Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre			
<p>Single Name CDS-Optionen — eine Option, deren zugrunde liegender Wert ein Single Name CDS ist</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = CRDT</p>	<p>Ein Single Name CDS wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS23#26) – Single Name CDS-Unterkategorie, wie für die Unteranlageklasse Single Name CDS angegeben</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit der Option ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 6 Monate</p> <p>Laufzeitband 2: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</p> <p>Laufzeitband 3: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</p> <p>Laufzeitband 4: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</p>	<p>Eine CDS-Option, deren zugrunde liegender Single Name CDS eine Unterklasse mit liquidem Markt ist und deren Laufzeitband 0–6 Monate beträgt, wird als liquider Markt betrachtet</p> <p>Eine CDS-Option, deren zugrunde liegender Single Name CDS eine Unterklasse mit liquidem Markt ist und deren Fälligkeitslaufzeitband nicht 0–6 Monate beträgt, wird nicht als liquider Markt betrachtet</p> <p>Eine CDS-Option, deren zugrunde liegender Single Name CDS eine Unterklasse ist, die keinen liquiden Markt hat, wird zu keiner Zeit des Fälligkeitslaufzeitbands als eine Option mit liquidem Markt betrachtet</p>		

Anlageklasse — Kreditderivate				
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	On-the-Run-Status Index [zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium]
	...			
	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre			
Anlageklasse — Kreditderivate				
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, findet folgende Methode Anwendung			
Sonstige Kreditderivate — ein Kreditderivat, das nicht zu einer der obigen Unteranlageklassen zählt RTS2#3 = DERV RTS2#4 = CRDT RTS2#5 = OTHR	Für jedes sonstige Kreditderivat wird davon ausgegangen, dass kein liquider Markt besteht			

Tabelle 9.2

Kreditderivate– Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die ein liquider Markt besteht

Anlageklasse — Kreditderivate														
Unteranlageklas- se	Perzentile und Schwellenwerte für die Berechnung von Vorhandels- und Nachhandels-SSTI und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen mit liquidem Markt													
	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichti- gende Geschäfte	SSTI Vorhandel				LIS Vorhandel		SSTI Nachhandel			LIS Nachhandel			
		Handel — Perzentil				Schwellenwert	Handel — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Volumen — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Volumen — Perzentil	Schwellenwert
Index Credit Default Swap (CDS)	Die Berechnung der Schwellen- werte wird für jede Unterklasse der Unteranla- geklassen unter Berücksichtigung der Transaktio- nen durchgeführt, die im Hinblick auf Finanzinstru- mente der Unter- klasse getätigt wurden.	S1	S2	S3	S4	2 500 000 EUR	70	5 000 000 EUR	80	60	7 500 000 EUR	90	70	10 000 000 EUR
		30	40	50	60									
Single Name Credit Default Swap (CDS)	Die Berechnung der Schwellen- werte wird für jede Unterklasse der Unteranla- geklassen unter Berücksichtigung der Transaktio- nen durchgeführt, die im Hinblick auf Finanzinstru- mente der Unter- klasse getätigt wurden.	S1	S2	S3	S4	2 500 000 EUR	70	5 000 000 EUR	80	60	7 500 000 EUR	90	70	10 000 000 EUR
		30	40	50	60									

Unteranlageklasse	Perzentile und Schwellenwerte für die Berechnung von Vorhandels- und Nachhandels-SSTI und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen mit liquidem Markt													
	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	SSTI Vorhandel				LIS Vorhandel		SSTI Nachhandel			LIS Nachhandel			
		Handel — Perzentil		Schwellenwert		Handel — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Volumen — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Volumen — Perzentil	Schwellenwert	
CDS Index-Optionen	Die Berechnung der Schwellenwerte wird für jede Unterklasse der Unteranlegeklassen unter Berücksichtigung der Transaktionen durchgeführt, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden.	S1	S2	S3	S4	2 500 000 EUR	70	5 000 000 EUR	80	60	7 500 000 EUR	90	70	10 000 000 EUR
		30	40	50	60									
Single Name CDS-Optionen	Die Berechnung der Schwellenwerte wird für jede Unterklasse der Unteranlegeklassen unter Berücksichtigung der Transaktionen durchgeführt, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden.	S1	S2	S3	S4	2 500 000 EUR	70	5 000 000 EUR	80	60	7 500 000 EUR	90	70	10 000 000 EUR
		30	40	50	60									

Tabelle 9.3

Kreditderivate — Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die kein liquider Markt besteht

Anlageklasse — Kreditderivate				
Unteranlageklasse	Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die kein liquider Markt besteht			
	SSTI Vorhandel	LIS Vorhandel	SSTI Nachhandel	LIS Nachhandel
	Schwellenwert	Schwellenwert	Schwellenwert	Schwellenwert
Index Credit Default Swap (CDS)	2 500 000 EUR	5 000 000 EUR	7 500 000 EUR	10 000 000 EUR
Single Name Credit Default Swap (CDS)	2 500 000 EUR	5 000 000 EUR	7 500 000 EUR	10 000 000 EUR
CDS Index-Optionen	2 500 000 EUR	5 000 000 EUR	7 500 000 EUR	10 000 000 EUR
Single Name CDS-Optionen	2 500 000 EUR	5 000 000 EUR	7 500 000 EUR	10 000 000 EUR
Sonstige Kreditderivate	2 500 000 EUR	5 000 000 EUR	7 500 000 EUR	10 000 000 EUR“

11. Tabelle 10.1 erhält folgende Fassung:

„Tabelle 10.1

C10-Derivate — Klassen, die keinen liquiden Markt haben

Anlageklasse — C10-Derivate			
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt	
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
Frachtderivate Ein Finanzinstrument im Zusammenhang mit Frachttarifen im Sinne von Anhang I Abschnitt C Nummer 10 der Richtlinie 2014/65/EU RTS2#3 = „DERV“ und RTS2#4 = „COMM“ und RTS23#35 = „FRGT“	Eine Frachtderivatunterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: Segmentierungskriterium 1 (RTS2#5) — Vertragstyp: Futures oder Optionen Segmentierungskriterium 2 (RTS23#36) — Frachtart	10 000 000 EUR	10

Anlageklasse — C10-Derivate			
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt	
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
	<p>Segmentierungskriterium 3 (RTS2#37) — Fracht-Untertyp</p> <p>Segmentierungskriterium 4 (RTS2#12) — Spezifikation der Größe in Verbindung mit dem Fracht-Untertyp</p> <p>Segmentierungskriterium 5 (RTS2#13) — Spezifische Route oder Zeitcharterdurchschnitt</p> <p>Segmentierungskriterium 6 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Derivats ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat</p> <p>Laufzeitband 2: 1 Monat < Fälligkeit ≤ 3 Monate</p> <p>Laufzeitband 3: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate</p> <p>Laufzeitband 4: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 9 Monate</p> <p>Laufzeitband 5: 9 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</p> <p>Laufzeitband 6: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</p> <p>Laufzeitband 7: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</p>		

Anlageklasse — C10-Derivate			
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt	
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
	...		
	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre		
Anlageklasse — C10-Derivate			
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b kein liquider Markt besteht, findet folgende Methode Anwendung		
Sonstige C10-Derivate ein Finanzinstrument im Sinne von Anhang I Abschnitt C Nummer 10 der Richtlinie 2014/65/EU, das kein Frachtderivat ist, und alle folgenden Unteranlegeklassen der Zinsderivate: Inflation Multi-Currency Swap oder Cross-Currency Swap, ein Future/Forward auf Inflation Multi-Currency Swaps oder Cross-Currency Swaps, ein Inflation Single Currency Swap, ein Future/Forward auf Inflation Single Currency Swap und alle folgenden Eigenkapitalderivat-Unteranlageklassen: eine Volatilitäts-Index Option, ein Volatilitäts-Index Future/Forward, ein Swap mit Parameter-Renditevarianz, ein Swap mit Parameter-Renditevolatilität, ein Portfolio Swap mit Parameter-Renditevarianz, ein Portfolio Swap mit Parameterrenditevolatilität	Für jedes sonstige C10-Derivat wird davon ausgegangen, dass kein liquider Markt besteht“		

12. Tabelle 11.1 erhält folgende Fassung:

„Tabelle 11.1

CFD — Klassen, die keinen liquiden Markt haben

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Qualitatives Liquiditätskriterium	Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
Währungs-CFD RTS2#3 = DERV RTS2#5 = CFDS RTS2#29 = CURR	Eine Unterklasse Währungs-CFD wird definiert durch das zugrunde liegende Währungspaar, das definiert wird als Kombination der zwei Währungen, die dem CFD/Spread Betting-Vertrag zugrunde liegen RTS2#30 und RTS2#31		50 000 000 EUR	100
Waren-CFD RTS2#3 = DERV RTS2#5 = CFDS RTS2#29 = COMM	Eine Unterklasse Waren-CFD wird definiert durch die zugrunde liegende Ware des CFD/Spread Betting-Vertrags RTS23#35 und RTS23#36 und RTS23#37		50 000 000 EUR	100
Aktien-CFD RTS2#3 = DERV RTS2#5 = CFDS RTS2#29 = EQUI	Die Unterklasse Aktien-CFD wird definiert durch das zugrunde liegende Beteiligungspapier des CFD/Spread Betting-Vertrags RTS23#26	Die Unterklasse Aktien-CFD hat dann einen liquiden Markt, wenn das zugrunde liegende Beteiligungspapier ein Beteiligungspapier ist, für das ein liquider Markt in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 17 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 besteht		
Anleihen-CFD RTS2#3 = DERV RTS2#5 = CFDS RTS2#29 = BOND	Eine Unterklasse Anleihen-CFD wird definiert durch die zugrunde liegende Anleihe oder das Anleihen-Future des CFD/Spread Betting-Vertrags RTS23#26	Eine Unterklasse Anleihen-CFD hat dann einen liquiden Markt, wenn die zugrunde liegende Anleihe eine Anleihe oder ein Anleihen-Future ist, für das ein liquider Markt in Übereinstimmung mit Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b besteht.		

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Qualitatives Liquiditätskriterium	Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
CFD auf Aktien-Future/Forward RTS2#3 = DERV RTS2#5 = CFDS RTS2#29 = FTEQ	Ein CFD auf eine Aktien-Future/Forward-Unterkategorie wird definiert durch den zugrunde liegende Future/Forward auf einen Aktien-CFD des CFD/Spread Betting-Vertrags RTS23#26	Ein CFD auf eine Unterklasse Aktien-Future/Forward hat dann einen liquiden Markt, wenn der zugrunde liegende Wert ein Aktien-Future/Forward ist, für das ein liquider Markt in Übereinstimmung mit Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b besteht.		
CFD auf eine Aktienoption RTS2#3 = DERV RTS2#5 = CFDS RTS2#29 = OPEQ	Ein CFD auf eine Unterklasse Aktienoption wird definiert durch die zugrunde liegende Option auf eine Aktie des CFD/Spread Betting-Vertrags RTS23#26	Ein CFD auf eine Unterklasse Aktienoption hat dann einen liquiden Markt, wenn der zugrunde liegende Wert eine Aktienoption ist, für die ein liquider Markt in Übereinstimmung mit Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b besteht.		

Anlageklasse — Finanzielle Differenzgeschäfte (CFD)

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b kein liquider Markt besteht, findet folgende Methode Anwendung
Sonstige CFD	
Ein CFD/Spread Betting, das nicht zu einer der obigen Unteranlageklassen zählt RTS2#3 = DERV RTS2#5 = CFDS RTS2#29 = OTHR	Für jedes sonstige CFD/Spread Betting wird davon ausgegangen, dass kein liquider Markt besteht“

13. Tabelle 12.1 erhält folgende Fassung:

„Tabelle 12.1

Emissionszertifikate, die keinen liquiden Markt haben

Anlageklasse — Emissionszertifikate		
Unteranlageklasse	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt	
	Durchschnittliche tägliche Menge (ADA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
<p>EU-Zertifikate (EUA)</p> <p>jede Einheit, die die Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ (Emissionshandelssystem) erfüllt und ein Recht auf Emission des Äquivalents einer Tonne Kohlendioxid (tCO₂e) darstellt</p> <p>RTS2#3 = EMAL und RTS2#11 = EUAE</p>	150 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent	5
<p>EU-Luftfahrtzertifikate (EUAA)</p> <p>jede Einheit, die die Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG (Emissionshandelssystem) erfüllt und das Recht auf Emission des Äquivalents einer Tonne Kohlendioxid (tCO₂e) aus der Luftfahrt darstellt</p> <p>RTS2#3 = EMAL und RTS2#11 = EUAA</p>	150 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent	5
<p>Zertifizierte Emissionsreduktionen (CER)</p> <p>jede Einheit, die die Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG (Emissionshandelssystem) erfüllt und eine Emissionsreduktion entsprechend einer Tonne Kohlendioxid (tCO₂e) darstellt</p> <p>RTS2#3 = EMAL und RTS2#11 = CERE</p>	150 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent	5

Anlageklasse — Emissionszertifikate		
Unteranlageklasse	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt	
	Durchschnittliche tägliche Menge (ADA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
Emissionsreduktionseinheiten (ERU) jede Einheit, die die Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG (Emissionshandelssystem) erfüllt und eine Emissionsreduktion entsprechend einer Tonne Kohlendioxid (tCO ₂ e) darstellt RTS2#3 = EMAL und RTS2#11 = ERUE	150 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent	5
Sonstige Emissionszertifikate Ein Emissionszertifikat, das für die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG erteilt wird (Emissionshandelssystem) und kein EU-Zertifikat (EUA), kein EU-Luftfahrzertifikat (EUAA), keine zertifizierte Emissionsreduktion (CER) und keine Emissionsreduktionseinheit (ERU) darstellt RTS2#3 = EMAL und RTS2#11 = OTHR	Für jedes sonstige Emissionszertifikat wird davon ausgegangen, dass kein liquider Markt besteht	

(¹) Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).“

14. Tabelle 13.1 erhält folgende Fassung:

„Tabelle 13.1

Emissionszertifikatderivate — Klassen, die keinen liquiden Markt haben

Anlageklasse — Emissionszertifikatderivate		
Unteranlageklasse	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt	
	Durchschnittliche tägliche Menge (ADA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
<p>Emissionszertifikatderivate, deren zugrunde liegender Wert der Art EU-Zertifikat (EUA) ist</p> <p>Ein Finanzinstrument im Zusammenhang mit Emissionszertifikaten der Art EU-Zertifikat (EUA), wie in Anhang I Abschnitt C Nummer 4 der Richtlinie 2014/65/EU definiert</p> <p>RTS2#3 = DERV und RTS2#4 = EMAL und RTS2#43 = EUAE</p>	150 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent	5
<p>Emissionszertifikatderivate, deren zugrunde liegender Wert der Art EU-Luftfahrtzertifikat (EUAA) ist</p> <p>Ein Finanzinstrument im Zusammenhang mit Emissionszertifikaten der Art EU-Luftfahrtzertifikat (EUAA), wie in Anhang I Abschnitt C Nummer 4 der Richtlinie 2014/65/EU definiert</p> <p>RTS2#3 = DERV und RTS2#4 = EMAL und RTS2#43 = EUAA</p>	150 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent	5
<p>Emissionszertifikatderivate, deren zugrunde liegender Wert der Art Zertifizierte Emissionsreduktion (CER) ist</p> <p>Ein Finanzinstrument im Zusammenhang mit Emissionszertifikaten der Art Zertifizierte Emissionsreduktion (CER), wie in Anhang I Abschnitt C Nummer 4 der Richtlinie 2014/65/EU definiert</p> <p>RTS2#3 = DERV und RTS2#4 = EMAL und RTS2#43 = CERE</p>	150 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent	5

Anlageklasse — Emissionszertifikatderivate		
Unteranlageklasse	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt	
	Durchschnittliche tägliche Menge (ADA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
<p>Emissionszertifikatderivate, deren zugrunde liegender Wert der Art Emissionsreduktionseinheit (ERU) ist</p> <p>Ein Finanzinstrument im Zusammenhang mit Emissionszertifikaten der Art Zertifizierte Emissionsreduktionseinheit (ERU), wie in Anhang I Abschnitt C Nummer 4 der Richtlinie 2014/65/EU definiert</p> <p>RTS2#3 = DERV und RTS2#4 = EMAL und RTS2#43 = ERUE</p>	150 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent	5
<p>Sonstige Emissionszertifikatderivate</p> <p>Ein Emissionszertifikatderivat, das für die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG erteilt wird (Emissionshandelssystem) und kein EU-Zertifikat (EUA), kein EU-Luftfahrzertifikat (EUAA), keine zertifizierte Emissionsreduktion (CER) und keine Emissionsreduktionseinheit (ERU) darstellt</p> <p>RTS2#3 = DERV und RTS2#4 = EMAL und RTS2#43 = OTHR</p>	Für jedes sonstige Emissionszertifikatderivat wird davon ausgegangen, dass kein liquider Markt besteht“	

ANHANG IV

In Anhang IV erhalten die Tabellen 1 und 2 die folgende Fassung:

„Tabelle 1

Symboltabelle für Tabelle 2

SYMBOL	DATENTYP	BEGRIFFSBESTIMMUNG
{ALPHANUM-n}	Bis zu n alphanumerische Zeichen	Freitextfeld.
{DECIMAL-n/m}	Dezimalzahl von bis zu n Stellen insgesamt, von denen bis zu m Stellen Bruchziffern sein können	Numerisches Feld für positive und negative Werte: — Dezimaltrennzeichen: ‚.‘ (Punkt); — vor der Nummer kann ein ‚-‘ (Minus) stehen, womit negative Zahlen angegeben werden. Sofern anwendbar, werden die Werte gerundet und nicht gekürzt.
{COUNTRYCODE_2}	2 alphanumerische Zeichen	Ländercode aus 2 Buchstaben gemäß ISO 3166-1 Alpha-2-Ländercode.
{CURRENCYCODE_3}	3 alphanumerische Zeichen	Ländercode aus 3 Buchstaben gemäß den Währungscodes nach ISO 4217
{DATEFORMAT}	Datumsformat gemäß ISO 8601	Formatierung des Datums: JJJJ-MM-TT.
{ISIN}	12 alphanumerische Zeichen	ISIN-Code nach ISO 6166
{LEI}	20 alphanumerische Zeichen	LEI-Code gemäß ISO 17442
{MIC}	4 alphanumerische Zeichen	MIC-Code gemäß ISO 10383
{EIC}	16 alphanumerische Zeichen	EIC-Code für einen Lieferpunkt innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union
{INDEX}	4 Buchstaben	‚EONA‘ — EONIA ‚EONS‘ — EONIA SWAP ‚EURI‘ — EURIBOR ‚EUUS‘ — EURODOLLAR ‚EUCH‘ — EuroSwiss ‚GCFR‘ — GCF REPO ‚ISDA‘ — ISDAFIX ‚LIBI‘ — LIBID ‚LIBO‘ — LIBOR

SYMBOL	DATENTYP	BEGRIFFSBESTIMMUNG
		‚MAAA‘ — Muni AAA ‚PFAN‘ — Pfandbriefe ‚TIBO‘ — TIBOR ‚STBO‘ — STIBOR ‚BBSW‘ — BBSW ‚JIBA‘ — JIBAR ‚BUBO‘ — BUBOR ‚CDOR‘ — CDOR ‚CIBO‘ — CIBOR

Tabelle 2

Einzelheiten zu den zu Zwecken der Transparenzberechnungen vorzulegenden Bezugsdaten

#	FELD	ZU MELDENDE ANGABEN	FORMAT DER BERICHTERSTATTUNG
1	Kennung des Instruments	Code zur Identifizierung des Finanzinstruments	{ISIN}
2	Vollständige Bezeichnung des Instruments	Vollständige Bezeichnung des Finanzinstruments	{ALPHANUM-350}
3	MiFIR-Kennung	<p>Identifizierung von Nichteigenkapitalfinanzinstrumenten:</p> <p>Verbriefte Derivate, wie in Anhang III Abschnitt 4 Tabelle 4.1 definiert</p> <p>Strukturierte Finanzprodukte (SFP), wie in Verordnung (EU) Nr. 600/2014 Artikel 2 Absatz 1 Nummer 28 definiert</p> <p>Anleihen (für alle Anleihen außer ETC und ETN), wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 Buchstabe b der Richtlinie 2014/65/EU definiert</p> <p>ETC, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 Buchstabe b der Richtlinie 2014/65/EU definiert und in Tabelle 2.4 des Anhangs III Abschnitt 2 näher ausgeführt</p> <p>ETN, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 Buchstabe b der Richtlinie 2014/65/EU definiert und in Tabelle 2.4 des Anhangs III Abschnitt 2 näher ausgeführt</p>	<p>Nichteigenkapitalfinanzinstrumente:</p> <p>‚SDRV‘ — Verbriefte Derivate</p> <p>‚SFPS‘ — Strukturierte Finanzprodukte (SFP)</p> <p>‚BOND‘ — Anleihen</p> <p>‚ETCS‘ — ETC</p> <p>‚ETNS‘ — ETN</p> <p>‚EMAL‘ — Emissionszertifikate</p> <p>‚DERV‘ — Derivate</p>

#	FELD	ZU MELDENDE ANGABEN	FORMAT DER BERICHTERSTATTUNG
		<p>Emissionszertifikate, wie in Anhang III Abschnitt 12 Tabelle 12.1 definiert</p> <p>Derivate, wie in der Richtlinie 2014/65/EU Anhang I Abschnitt C Nummern 4 bis 10 definiert</p>	
4	Anlageklasse des zugrunde liegenden Werts	Auszufüllen, wenn der MiFIR-Code ein verbrieftes Derivat oder ein Derivat ist	<p>,INTR' — Zinssatz</p> <p>,EQUI' — Aktie</p> <p>,COMM' — Ware</p> <p>,CRDT' — Kredit</p> <p>,CURR' — Währung</p> <p>,EMAL' — Emissionszertifikate</p> <p>,OCTN' — Sonstige C10-Derivate</p>
5	Vertragstyp	Auszufüllen, wenn der MiFIR-Code ein Derivat ist	<p>,OPTN' — Option</p> <p>,FUTR' — Terminkontrakt (einschließlich Forward Freight Agreements (FFA))</p> <p>,FRAS' — Forward Rate Agreement (FRA)</p> <p>,FORW' — Forward</p> <p>,SWAP' — Swap</p> <p>,PSWP' — Portfolio Swap</p> <p>,SWPT' — Swaption</p> <p>,OPTS' — Option on a swap</p> <p>,FONS' — Future on a swap</p> <p>,FWOS' — Forward on a swap</p> <p>,SPDB' — Spread Betting</p> <p>,CFDS' — CFD</p> <p>,OTHR' — Sonstiges</p>
6	Meldestichtag	Tag, für den die Referenzdaten bereitgestellt werden	{DATEFORMAT}

#	FELD	ZU MELDENDE ANGABEN	FORMAT DER BERICHTERSTATTUNG
7	Handelsplatz	Segmentspezifischer MIC für den Handelsplatz, falls verfügbar, ansonsten der ‚Operational MIC‘	{MIC}
8	Laufzeit	Festgelegte Laufzeit des Finanzinstruments. Feld für die Anlageklassen Anleihen, Zinsderivate, Aktienderivate, Warenderivate, Devisenderivate, Kreditderivate, C10-Derivate und Derivate auf Emissionszertifikate.	{DATEFORMAT}

Anleihen (alle Typen von Anleihen außer ETC und ETN) verbundene Felder

Die Felder in diesem Abschnitt sind nur für Anleihen im Sinne von Anhang III Abschnitt 2 Tabelle 2.1 auszufüllen.

9	Anleihetyp	Typ von Anleihe, wie in Anhang III Abschnitt 2 Tabelle 2.2 definiert. Nur auszufüllen, wenn der Mi-FIR-Code einer Anleihe entspricht.	,EUSB‘ — Staatsanleihe ,OEPB‘ — sonstige öffentliche Anleihe ,CVTB‘ — Wandelschuldverschreibung ,CVDB‘ — Pfandbrief ,CRPB‘ — Unternehmensanleihe ,OTHR‘ — Sonstiges
10	Emissionsdatum	Datum, zu dem die Anleihe ausgegeben wird und ab dem Zinsen anfallen	{DATEFORMAT}

Mit Emissionszertifikaten verbundene Felder

Die Felder in diesem Abschnitt sind nur für Emissionszertifikate im Sinne von Anhang III Abschnitt 12 Tabelle 12.1 auszufüllen.

11	Untertyp Emissionszertifikate	Emissionszertifikate	,CERE‘ — CER ,ERUE‘ — ERU ,EUAE‘ — EUA ,EUAA‘ — EUAA ,OTHR‘ — Sonstiges
----	-------------------------------	----------------------	---

Mit Derivaten verbundene Felder**Warenderivate und C10-Derivate**

Die Felder in diesem Abschnitt sind nur für Warenderivate im Sinne von Anhang III Abschnitt 7 Tabelle 7.1 und für C10-Derivate im Sinne von Anhang III Abschnitt 10 Tabelle 10.1 auszufüllen.

12	Spezifikation der Größe in Verbindung mit dem Fracht-Untertyp	Auszufüllen, wenn das in Feld 35 der Tabelle 2 im Anhang zur Delegierten Verordnung (EU) 2017/585 genannte Basisprodukt gleich Fracht ist.	<p>Für Trockenfracht:</p> <p>,CAPE' — Capesize</p> <p>,PNMX' — Panamax</p> <p>,SPMX' — Supramax</p> <p>,HAND' — Handysize</p> <p>Für Nassfracht:</p> <p>,CLAN' — Clean</p> <p>,DRTY' — Dirty</p> <p>{ALPHANUM-4} auf andere Weise</p>
13	Spezifische Route oder Zeitcharterdurchschnitt	Auszufüllen, wenn das in Feld 35 der Tabelle 2 im Anhang zur Delegierten Verordnung (EU) 2017/585 genannte Basisprodukt gleich Fracht ist.	<p>Für Nassfracht:</p> <p>,TD7' — TD7</p> <p>,TD8' — TD8</p> <p>,TD17' — TD17</p> <p>,TD19' — TD19</p> <p>,TD20' — TD20</p> <p>,BLPG1' — BLPG1</p> <p>,TD3C' — TD3C</p> <p>,TC2' — TC2</p> <p>,TC2_37' — TC2_37</p> <p>,TD3' — TD3</p> <p>,TC5' — TC5</p> <p>,TC6' — TC6</p> <p>,TC7' — TC7</p> <p>,TC9' — TC9</p> <p>,TC12' — TC12</p> <p>,TC14' — TC14</p> <p>,TC15' — TC15</p>

			Für Trockenfracht: ,4TC' — 4TC ,5TC' — 5TC ,6TC' — 6TC ,10TC' — 10TC ,C3' — C3 ,C5' — C5 ,C7' — C7 ,P1A' — P1A ,P2A' — P2A ,P3A' — P3A ,P1E' — P1E ,P2E' — P2E ,P3E' — P3E {ALPHANUM-6} auf an- dere Weise
14	Ort der Lieferung/des Barausgleichs	Auszufüllen, wenn das in Feld 35 der Tabelle 2 im Anhang zur Delegierten Verordnung (EU) 2017/585 genannte Basisprodukt gleich Energie ist.	{EIC} für Strom oder Erdgas ,OTHR' — Sonstiges
15	Nennwährung	Währung des Nennwerts.	{CURRENCYCODE_3}

Zinsderivate

Die Felder in diesem Abschnitt sind nur für Zinsderivate im Sinne von Anhang III Abschnitt 5 Tabelle 5.1 auszufüllen.

16	Zugrunde liegender Typ	Die Felder sind auszufüllen für andere Vertragsarten als Swaps, Swaptions, Terminkontrakte auf einen Swap und Forwards auf einen Swap und Forwards auf einen Swap mit einer der folgenden Alternativen ***** **** Die Felder sind auszufüllen für die Vertragsarten Swaps, Swaptions, Optionen auf einen Swap, Terminkontrakte auf einen Swap und Forwards auf einen Swap in Bezug auf einen zugrunde liegenden Swap mit einer der folgenden Alternativen	,BOND' — Anleihe ,BNDF' — Anleihenfutures ,INTR' — Zinssatz ,IFUT' — Zins-Futures ***** ** ,FFMC' — FLOAT TO FLOAT MULTI-CURRENCY SWAPS
----	------------------------	--	---

			<p>,XFMC' — FIXED TO FLOAT MULTI-CURRENCY SWAPS</p> <p>,XXMC' — FIXED TO FIXED MULTI-CURRENCY SWAPS</p> <p>,OSMC' — OIS MULTI-CURRENCY SWAPS</p> <p>,IFMC' — INFLATION MULTI-CURRENCY SWAPS</p> <p>,FFSC' — FLOAT TO FLOAT SINGLE-CURRENCY SWAPS</p> <p>,XFSC' — FIXED TO FLOAT SINGLE-CURRENCY SWAPS</p> <p>,XXSC' — FIXED TO FIXED SINGLE-CURRENCY SWAPS</p> <p>,OSSC' — OIS SINGLE-CURRENCY SWAPS</p> <p>,IFSC' — INFLATION SINGLE-CURRENCY SWAPS</p>
17	Emittent der zugrunde liegenden Anleihe	Auszufüllen, wenn der zugrunde liegende Typ eine Anleihe oder ein Anleihen-Future mit dem LEI-Code des Emittenten der direkten oder letzten zugrunde liegenden Anleihe ist.	{LEI}
18	Fälligkeitstag der zugrunde liegenden Anleihe	Hier ist der Tag der festgelegten Fälligkeit der zugrunde liegenden Anleihe anzugeben.	{DATEFORMAT}
19	Emissionsdatum der zugrunde liegenden Anleihe	Hier ist das Emissionsdatum der zugrunde liegenden Anleihe anzugeben.	{DATEFORMAT}
20	Nennwährung der Swaption	Nur für Swaptions auszufüllen	{CURRENCYCODE_3}
21	Fälligkeit des zugrunde liegenden Swaps	Für Swaptions, Optionen auf Swaps, Futures on Swaps und Forwards on a Swap auszufüllendes Feld.	{DATEFORMAT}

<p>22</p>	<p>ISIN-Code Inflationsindex / ISIN-Code der zugrunde liegenden Anleihe</p>	<p>Im Falle von Swaptions auf einen der folgenden Swap-Typen: Inflation Single Currency Swap, Futures/Forwards auf Inflation Single Currency Swap, Inflation Multi-Currency Swap, Futures/Forwards auf Inflation Multi-Currency Swap; ist — wenn der Inflationsindex einen ISIN-Code hat — dieses Feld mit dem ISIN-Code für diesen Index auszufüllen.</p> <p>***** ***</p> <p>Im Falle von Anleiheoptionen/Optionen auf eine Anleiheoption/Optionen auf ein Anleihenfuture ist das Feld mit dem ISIN-Code der letzten zugrunde liegenden Anleihe auszufüllen.</p>	<p>{ISIN}</p> <p>*****</p> <p>{ISIN}</p>
<p>23</p>	<p>Bezeichnung des Inflationsindex</p>	<p>Mit einem standardisierten Namen des Index auszufüllen im Falle von Swaptions auf einen der folgenden Swap-Typen: Inflation Single Currency Swap, Futures/Forwards auf Inflation Single Currency Swap, Inflation Multi-Currency Swap, Futures/Forwards auf Inflation Multi-Currency Swap.</p>	<p>{ALPHANUM-25}</p>
<p>24</p>	<p>Referenzzinssatz</p>	<p>Bezeichnung des Referenzzinssatzes.</p>	<p>{INDEX}</p> <p>oder</p> <p>{ALPHANUM-25} — wenn der Referenzzinssatz nicht in der {INDEX}-Liste enthalten ist</p>
<p>25</p>	<p>Laufzeit des zugrunde liegenden Zinssatzes</p>	<p>Dieses Feld gibt die Laufzeit des dem Vertrag zugrunde liegenden Zinssatzes an. Die Laufzeit ist in Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren anzugeben.</p> <p>Standardlaufzeiten werden in diesem Feld angegeben; beginnend mit der größten Einheit der Laufzeit (Jahre) hin zur kleinsten; wenn die Laufzeit des Zinssatzes eine ganze Zahl ist.</p>	<p>{INTEGER-3}+,DAYS' — Tage</p> <p>{INTEGER-3}+,WEEK' — Wochen</p> <p>{INTEGER-3}+,MNTH' — Monate</p> <p>{INTEGER-3}+,YEAR' — Jahre</p>

Fremdwährungsderivate

Die Felder in diesem Abschnitt sind nur für Fremdwährungsderivate im Sinne von Anhang III Abschnitt 8 Tabelle 8.1 auszufüllen.

26	Vertragsuntertyp	Dieses Feld ist auszufüllen, um lieferbare von nicht lieferbaren Forwards, Optionen und Swaps im Sinne von Anhang III Abschnitt 8 Tabelle 8.1 zu unterscheiden.	,DLVB' — Lieferbar ,NDLV' — Nicht lieferbar
----	------------------	---	--

Eigenkapitalderivate

Die Felder sind nur für Eigenkapitalderivate im Sinne von Anhang III Abschnitt 6 Tabelle 6.1 auszufüllen.

27	Zugrunde liegender Typ	<p>Auszufüllen, wenn der MiFIR-Code ein Derivat ist, die Anlageklasse des zugrunde liegenden Werts eine Aktie und die Unteranlageklasse weder ein Swap noch ein Portfolio Swap ist.</p> <p>*****</p> <p>Auszufüllen, wenn der MiFIR-Code ein Derivat ist, die Anlageklasse des zugrunde liegenden Werts eine Aktie, die Unteranlageklasse entweder ein Swap oder ein Portfolio Swap und das Segmentierungskriterium 2 — wie in Anhang III Abschnitt 6 Tabelle 6.1 ausgeführt — ein Single Name ist.</p>	<p>,STIX' — Aktienindex</p> <p>,SHRS' — Anteil/Aktie</p> <p>,DIVI' — Dividendenindex</p> <p>,DVSE' — Aktiendividende</p> <p>,BSKT' — Aktienkorb aus einer Kapitalmaßnahme</p> <p>,ETFS' — ETF</p> <p>,VOLI' — Volatilitätsindex</p> <p>,OTHR' — Sonstiges (einschließlich Aktienzertifikate, Zertifikate und sonstige aktienähnlichen Finanzinstrumente)</p> <p>*****</p> <p>,SHRS' — Anteil/Aktie</p> <p>,DVSE' — Aktiendividende</p> <p>,ETFS' — ETF</p> <p>,OTHR' — Sonstiges (einschließlich Aktienzertifikate, Zertifikate und sonstige aktienähnlichen Finanzinstrumente)</p>
----	------------------------	---	---

		<p>*****</p> <p>Auszufüllen, wenn der MiFIR-Code ein Derivat ist, die Anlageklasse des zugrunde liegenden Werts eine Aktie, die Unteranlageklasse entweder ein Swap oder ein Portfolio Swap und das Segmentierungskriterium 2 — wie in Anhang III Abschnitt 6 Tabelle 6.1 ausgeführt — ein Index ist.</p> <p>*****</p> <p>Auszufüllen, wenn der MiFIR-Code ein Derivat ist, die Anlageklasse des zugrunde liegenden Werts eine Aktie, die Unteranlageklasse entweder ein Swap oder ein Portfolio Swap und das Segmentierungskriterium 2 — wie in Anhang III Abschnitt 6 Tabelle 6.1 ausgeführt — ein Korb ist.</p>	<p>*****</p> <p>,STIX' — Aktienindex</p> <p>,DIVI' — Dividendenindex</p> <p>,VOLI' — Volatilitätsindex</p> <p>,OTHR' — Sonstiges</p> <p>*****</p> <p>,BSKT' — Korb</p>
28	Parameter	<p>Auszufüllen, wenn der MiFIR-Code ein Derivat ist, die Anlageklasse des zugrunde liegenden Werts eine Aktie und die Unteranlageklasse ein Swap oder ein Portfolio Swap ist.</p>	<p>,PRBP' — Parameter Kursrendite zugrunde liegender Wert</p> <p>,PRDV' — Parameter Dividendenrendite</p> <p>,PRVA' — Parameter Renditenvarianz</p> <p>,PRVO' — Parameter Renditenvolatilität</p>

Differenzkontrakte (CFD)

Die Felder sind nur dann auszufüllen, wenn der Vertragstyp gleich Differenzkontrakt oder Spread Betting ist

29	Zugrunde liegender Typ	<p>Mit dem MiFIR-Code auszufüllen, wenn dieser ein Derivat ist und der Vertragstyp gleich Differenzkontrakt oder Spread Betting ist</p>	<p>,CURR' — Währung</p> <p>,EQU' — Aktie</p> <p>,BOND' — Anleihen</p> <p>,FTEQ' — Futures/Forward auf Aktie</p> <p>,OPEQ' — Aktienoptionen</p> <p>,COMM' — Ware</p> <p>,EMAL' — Emissionszertifikate</p> <p>,OTHR' — Sonstiges</p>
----	------------------------	---	--

30	Nennwährung 1	Währung 1 für das zugrunde liegende Währungspaar. Dieses Feld ist anwendbar, wenn der zugrunde liegende Typ eine Währung ist	{CURRENCYCODE_3}
31	Nennwährung 2	Währung 2 für das zugrunde liegende Währungspaar. Dieses Feld ist anwendbar, wenn der zugrunde liegende Typ eine Währung ist	{CURRENCYCODE_3}

Kreditderivate

Die Felder in diesem Abschnitt sind nur für Kreditderivate im Sinne von Anhang III Abschnitt 9 Tabelle 9.1 auszufüllen.

32	ISIN-Code des zugrunde liegenden Credit Default Swap	Für Derivate auf Credit Default Swaps mit dem ISIN-Code des zugrunde liegenden Swaps auszufüllen.	{ISIN}
33	Code des Basisindex	Für Derivate auf einen CDS-Index mit dem ISIN-Code des Index auszufüllen.	{ISIN}
34	Bezeichnung des Basisindex	Für Derivate auf einen CDS-Index mit dem standardisierten Namen des Index auszufüllen.	{ALPHANUM-25}
35	Serie	Die Seriennummer der Zusammensetzung des Index, sofern anwendbar. Für einen CDS-Index oder ein Derivat auf einen CDS-Index mit der Serie des CDS-Index auszufüllen.	{DECIMAL-18/17}
36	Version	Eine neue Version einer Serie wird herausgegeben, wenn eines der Bestandteile ausfällt und der Index neu gewichtet werden muss, um der neuen Anzahl aller Bestandteile des Index Rechnung zu tragen. Für einen CDS-Index oder ein Derivat auf einen CDS-Index mit der Version des CDS-Index auszufüllen.	{DECIMAL-18/17}
37	Rollenmonat	Alle Monate, in denen die Rolle erwartet wird, wie vom Index-Anbieter für ein gegebenes Jahr vorgesehen. Das Feld wird für jeden Monat der Rolle wiederholt. Für einen CDS-Index oder ein Derivat auf einen CDS-Index auszufüllen.	,01', ,02', ,03', ,04', ,05', ,06', ,07', ,08', ,09', ,10', ,11', ,12'
38	Nächstes Rollendatum	Im Falle eines CDS-Index oder eines Derivats auf einen CDS-Index mit dem nächsten Rollendatum des Index auszufüllen, wie vom Indexanbieter vorgesehen	{DATEFORMAT}

39	Öffentlicher Emittent	Auszufüllen, wenn die Bezugseinrichtung eines Single Name CDS oder eines Derivats auf einen Single Name CDS ein öffentlicher Emittent gemäß Anhang III Abschnitt 9 Tabelle 9.1 ist.	,TRUE' — die Referenzeinrichtung ist ein öffentlicher Emittent ,FALSE' — die Referenzeinrichtung ist nicht ein öffentlicher Emittent
40	Bezugsobligation	Für Derivate auf Single Name Credit Default Swaps mit dem ISIN-Code der Bezugsobligation auszufüllen.	{ISIN}
41	Bezugseinrichtung	Mit der Bezugseinrichtung eines Single Name CDS oder eines Derivats auf einen Single Name CDS auszufüllen.	{COUNTRYCODE_2} oder ISO 3166-2 — Ländercode mit 2 Zeichen gefolgt von einem Bindestrich '-' und bis zu 3 alphanumerischen Zeichen des Länderuntercodes oder {LEI}
42	Nennwährung	Währung des Nennwerts.	{CURRENCYCODE_3}

Emissionszertifikatderivate

Die Felder in diesem Abschnitt sind nur für Emissionszertifikatderivate im Sinne von Anhang III Abschnitt 13 Tabelle 13.1 auszufüllen.

43	Untertyp Emissionszertifikatderivate	Auszufüllen, wenn die Variable #3 ‚MiFIR-Code‘ ein ‚DERV‘-Derivat ist und die Variable #4 ‚Anlageklasse des zugrunde liegenden Werts‘ ‚EMAL‘-Emissionszertifikate sind.	,CERE' — CER ,ERUE' — ERU ,EUAE' — EUA ,EUAA' — EUAA ,OTHR' — Sonstiges“
----	--------------------------------------	---	--

ANHANG V

„ANHANG V

Zu Zwecken der Transparenzberechnungen vorzulegende quantitative Daten

Tabelle 1

Symboltabelle für Tabelle 2

Symbol	Datentyp	Begriffsbestimmung
{ALPHANUM-n}	Bis zu n alphanumerische Zeichen	Freitextfeld.
{ISIN}	12 alphanumerische Zeichen	ISIN-Code nach ISO 6166
{MIC}	4 alphanumerische Zeichen	MIC-Code gemäß ISO 10383
{DATEFORMAT}	Datumsformat gemäß ISO 8601	Formatierung des Datums: JJJJ-MM-TT.
{DECIMAL-n/m}	Dezimalzahl von bis zu n Stellen insgesamt, von denen bis zu m Stellen Bruchziffern sein können	Numerisches Feld für positive und negative Werte. Dezimaltrennzeichen: ‚.‘ (Punkt); Negativen Zahlen wird ‚-‘ (Minuszeichen) vorangestellt; Werte werden gerundet und nicht abgeschnitten.
{INTEGER-n}	Ganze Zahl mit bis zu n Stellen	Numerisches Feld für positive und negative ganzzahlige Werte.

Tabelle 2

Einzelheiten der für die Zwecke der Bestimmung eines liquiden Marktes, der LIS- und SSTI-Schwellenwerte für Nichteigenkapitalinstrumente zu übermittelnde Daten

#	Feld	Zu meldende Angaben	Art der Ausführung oder Ort der Veröffentlichung	Format und Standards für die Meldung
1	Kennung des Instruments	Code zur Identifizierung des Finanzinstruments	Geregelter Markt (RM) Multilaterale Handelssysteme (MTF) Organisierte Handelssysteme (OTF) Genehmigtes Veröffentlichungssystem (APA) Bereitgestellter konsolidierter Datenträger (CTP)	{ISIN}

#	Feld	Zu meldende Angaben	Art der Ausführung oder Ort der Veröffentlichung	Format und Standards für die Meldung
2	Ausführungsdatum	Datum, an dem die Geschäfte ausgeführt werden.	RM, MTF, OTF, APA, CTP	{DATEFORMAT}
3	Ausführungsplatz	Segment MIC für den EU-Handelsplatz oder systematischen Internalisierer, sofern verfügbar, ansonsten Operating MIC. Segment MIC für den systematischen Internalisierer, falls verfügbar, ansonsten Operating MIC. MIC-Code XOFF für OTC-Geschäfte. Für einen bestimmten ISIN-Code und ein bestimmtes Ausführungsdatum fassen APA alle OTC-Handelstätigkeiten für das Instrument in einem Datensatz (ISIN, XOFF, Ausführungsdatum) zusammen.	RM, MTF, OTF, APA, CTP	{MIC} des Ausführungsortes oder systematischen Internalisierers oder ‚XOFF‘
4	Kennzeichen für ‚Ausgesetztes Instrument‘	Angabe, ob das Instrument am Ausführungsdatum während des gesamten Tages für den Handel am jeweiligen Ausführungsplatz ausgesetzt wurde. Als Folge sind die Felder 5 mit dem Wert Null zu melden.	RM, MTF, OTF	‚TRUE‘ — wenn das Instrument für den gesamten Handelstag ausgesetzt war oder ‚FALSE‘ — wenn das Instrument nicht für den gesamten Handelstag ausgesetzt war
5	Gesamtzahl der Geschäfte	Die Gesamtzahl der am Ausführungstag ausgeführten Geschäfte. Geschäfte, die storniert wurden, werden von den gemeldeten Zahlen ausgenommen. Geschäfte, die in den Genuss einer späteren Veröffentlichung gekommen sind, werden anhand der von den übermittelnden Einrichtungen bereitgestellten aggregierten Daten auf der Grundlage des Ausführungsdatums gezählt. In jedem Fall ist das Feld mit einem Wert größer oder gleich Null auszufüllen. Bei Instrumenten, die für den ganzen Tag ausgesetzt werden, enthält das Feld den Wert Null.	RM, MTF, OTF, APA, CTP	{INTEGER-18}
6	Gesamtvolumen	Das Gesamtvolumen der am Ausführungstag ausgeführten Geschäfte. Das Volumen wird gemäß Anhang II Tabelle 4 dieser Verordnung gemessen. Geldbeträge sind in Euro anzugeben. Geschäfte, die storniert wurden, werden von den gemeldeten Zahlen ausgenommen. Geschäfte, die in den Genuss einer späteren Veröffentlichung gekommen sind, werden anhand der von den übermittelnden Einrichtungen bereitgestellten aggregierten Daten auf der Grundlage des Ausführungsdatums gezählt.	RM, MTF, OTF, APA, CTP	{DECIMAL-18/5}

#	Feld	Zu meldende Angaben	Art der Ausführung oder Ort der Veröffentlichung	Format und Standards für die Meldung
7	Klassenbereich ‚Geschäftsumfang‘	<p>In diesem Feld sind die in den Tabellen 3 und 4 dieses Anhangs angegebenen Werte einzugeben.</p> <p>Der Klassenbereich des Geschäftsumfangs ist festgelegt wie folgt:</p> <p>für Emissionszertifikate und Derivate daraus in Tabelle 4 dieses Anhangs;</p> <p>für andere Instrumente in Tabelle 3 dieses Anhangs.</p> <p>Für Instrumente, die für den gesamten Tag ausgesetzt werden, werden keine Daten für dieses Feld und für die Felder 8 und 9 gemeldet.</p>	RM, MTF, OTE, APA, CTP	{ALPHANUM -140}
8	Gesamtzahl der für diese Klasse ausgeführten Geschäfte	<p>Gesamtzahl der am Ausführungstag ausgeführten Geschäfte, deren Größe im Klassenbereich liegt.</p> <p>Geschäfte, die storniert wurden, werden von den gemeldeten Zahlen ausgenommen.</p> <p>Geschäfte, die in den Genuss einer späteren Veröffentlichung gekommen sind, werden anhand der von den übermittelnden Einrichtungen bereitgestellten aggregierten Daten auf der Grundlage des Ausführungsdatums gezählt.</p>	RM, MTF, OTE, APA, CTP	{INTEGER-18}
9	Gehandeltes Gesamtvolumen für diese Klasse	<p>Gehandeltes Gesamtvolumen, dargestellt durch alle am Meldestichtag ausgeführten Geschäfte, deren Größe im Klassenbereich liegt.</p> <p>Das Volumen wird gemäß Anhang II Tabelle 4 dieser Verordnung gemessen.</p> <p>Geldbeträge sind in Euro anzugeben.</p> <p>Geschäfte, die storniert wurden, werden von den gemeldeten Zahlen ausgenommen.</p> <p>Geschäfte, die in den Genuss einer späteren Veröffentlichung gekommen sind, werden anhand der von den übermittelnden Einrichtungen bereitgestellten aggregierten Daten auf der Grundlage des Ausführungsdatums gezählt.</p>	RM, MTF, OTE, APA, CTP	{DECIMAL-18/5}

Tabelle 3

Handelsumfangsklassen für Anleihen, SFP, verbriefte Derivate, Zinsderivate, Aktienderivate, Devisenderivate, Kreditderivate, Warenderivate, C10-Derivate und CFD

Geltungsbereich	Klasse „Geschäftsumfang“	Begriffsbestimmung
Geschäfte mit einem Volumen zwischen 0 und 1,000,000 (exklusive)]0–100,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von weniger als 100,000 EUR
	[100,000–100,000]	Geschäfte mit einem Handelsvolumen von 100,000 EUR
]100,000–200,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mehr als 100,000 EUR und weniger als 200,000 EUR
	[200,000–300,000]	Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 200,000 EUR und weniger als 300,000 EUR
	[300,000–400,000]	Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 300,000 EUR und weniger als 400,000 EUR
	[Y–Y+100,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens Y EUR und weniger als Y EUR + 100,000 (Schritt von 100,000 EUR)
	[900,000–1,000,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 900,000 EUR und weniger als 1,000,000 EUR
Geschäfte mit einem Volumen zwischen 1,000,000 (inklusive) und 10,000,000 (exklusive)	[1,000,000–1,500,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 1,000,000 EUR und weniger als 1,500,000 EUR
	[1,500,000–2,000,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 1,500,000 EUR und weniger als 2,000,000 EUR
	[Z–Z+500,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens Z EUR und weniger als Z EUR + 500,000 (Schritt von 500,000 EUR)
	[9,500,000–10,000,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 9,500,000 EUR und weniger als 10,000,000 EUR

Geltungsbereich	Klasse „Geschäftsumfang“	Begriffsbestimmung
Geschäfte mit einem Volumen zwischen 10,000,000 (inklusive) und 100,000,000 (exklusive)	[10,000,000–15,000,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 10,000,000 EUR und weniger als 15,000,000 EUR
	[15,000,000–20,000,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 15,000,000 EUR und weniger als 20,000,000 EUR
	[W–W+5,000,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens W EUR und weniger als W EUR + 5,000,000 (Schritt von 5,000,000 EUR)
	[95,000,000–100,000,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 95,000,000 EUR und weniger als 100,000,000 EUR
Geschäfte mit einem Volumen von mindestens 100,000,000	[100,000,000–125,000,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 100,000,000 EUR und weniger als 125,000,000 EUR
	[125,000,000–150,000,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 125,000,000 EUR und weniger als 150,000,000 EUR
	[X–X+25,000,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens X EUR und weniger als X EUR + 25,000,000 (Schritt von 25,000,000 EUR)
...

Tabelle 4

Klassenbereiche ‚Geschäftsumfang‘ für Emissionszertifikate und Derivate auf Emissionszertifikate

Geltungsbereich	Klasse ‚Geschäftsumfang‘	Begriffsbestimmung
Geschäfte mit einem Volumen zwischen 0 und 1,000,000 (exklusive)]0–100,000[Geschäfte mit einem Volumen von weniger als 100,000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent (tCO ₂ e)
	[100,000–100,000]	Geschäfte mit einem Handelsvolumen von 100,000 tCO ₂ e
]100,000–200,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mehr als 100,000 tCO ₂ e und weniger als 200,000 tCO ₂ e
	[200,000–300,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 200,000 tCO ₂ e und weniger als 300,000 tCO ₂ e
	[300,000–400,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 300,000 tCO ₂ e und weniger als 400,000 tCO ₂ e
	[Y–Y+100,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens Y tCO ₂ e und weniger als Y tCO ₂ e +100,000 (Schritt von 100,000 tCO ₂ e)
	[900,000–1,000,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 900,000 tCO ₂ e und weniger als 1,000,000 tCO ₂ e

Geltungsbereich	Klasse ‚Geschäftsumfang‘	Begriffsbestimmung
Geschäfte mit einem Volumen zwischen 1,000,000 (inklusive) und 10,000,000 (exklusive)	[1,000,000–1,500,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 1,000,000 tCO ₂ e und weniger als 1,500,000 tCO ₂ e
	[1,500,000–2,000,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 1,500,000 tCO ₂ e und weniger als 2,000,000 tCO ₂ e
	[Z–Z+ 500,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens Z tCO ₂ e und weniger als Z tCO ₂ e +500,000 (Schritt von 500,000 tCO ₂ e)
	[9,500,000–10,000,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 9,500,000 tCO ₂ e und weniger als 10,000,000 tCO ₂ e
Geschäfte mit einem Volumen zwischen 10,000,000 (inklusive) und 100,000,000 (exklusive)	[10,000,000–15,000,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 10,000,000 tCO ₂ e und weniger als 15,000,000 tCO ₂ e
	[15,000,000–20,000,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 15,000,000 tCO ₂ e und weniger als 20,000,000 tCO ₂ e
	[W–W+5,000,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens W tCO ₂ e und weniger als W tCO ₂ e +5,000,000 (Schritt von 5,000,000 tCO ₂ e)
	[95,000,000–100,000,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 95,000,000 tCO ₂ e und weniger als 100,000,000 tCO ₂ e
Geschäfte mit einem Volumen von mindestens 100,000,000	[100,000,000–125,000,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 100,000,000 tCO ₂ e und weniger als 125,000,000 tCO ₂ e
	[125,000,000–150,000,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 125,000,000 tCO ₂ e und weniger als 150,000,000 tCO ₂ e
	[X–X+25,000,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens X tCO ₂ e und weniger als X tCO ₂ e +25,000,000 (Schritt von 25,000,000 tCO ₂ e)
...“